



DWS Investment GmbH

Capital Growth Fund

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

24. März 2025



Investors for a new now

Die DWS Investment GmbH verwaltet zurzeit folgende Investmentvermögen (Stand: 24.3.2025):

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AL GlobalDynamik	DWS ESG Qi LowVol Europe	DWS Qi European Equity
Albatros Fonds	DWS ESG Stiftungsfonds	DWS Qi Eurozone Equity
Baloise – Aktienfonds DWS	DWS ESG Top Asien	DWS Qi Extra Bond Total Return
Baloise – International DWS	DWS ESG Top World	DWS SDG Global Equities
Baloise – Rentenfonds DWS	DWS Euro Bond Fund	DWS SDG Multi Asset Dynamic
Best Managers Concept I	DWS Euro Flexizins	DWS Smart Industrial Technologies
Champions Select Balance	DWS European Net Zero Transition	DWS Systematic European Equity
Champions Select Dynamic	DWS European Opportunities	DWS Systematic Global Equity
DeAM-Fonds WOP 2	DWS Eurovesta	DWS Top Dividende
DEGEF-Bayer-Mitarbeiter-Fonds	DWS Eurozone Bonds Flexible	DWS Top Europe
DWS Aktien Schweiz	DWS Fintech	DWS US Growth
DWS Aktien Strategie Deutschland	DWS-Fonds ESG BKN-HR	DWS Vermögensbildungsfonds I
DWS Artificial Intelligence	DWS Future Trends	Dynamic Global Balance
DWS CIO View Balance	DWS German Equities Typ O	E.ON Aktienfonds DWS
DWS CIO View Defensive	DWS German Small/Mid Cap	E.ON Rentenfonds DWS
DWS CIO View Dynamic	DWS Global Communications	FOS Focus Green Bonds
DWS Concept DJE Globale Aktien	DWS Global Emerging Markets Equities	FOS Rendite und Nachhaltigkeit
DWS Concept GS&P Food	DWS Global Growth	FOS Strategie-Fonds Nr. 1
DWS Covered Bond Fund	DWS Global Hybrid Bond Fund	Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS
DWS Deutschland	DWS Global Natural Resources Equity Typ O	LEA-Fonds DWS
DWS ESG Akkumula	DWS Global Water	Löwen-Aktienfonds
DWS ESG Balance Portfolio E	DWS Healthy Living	Multi-Index Equity Fund
DWS ESG Biotech	DWS Internationale Renten Typ O	Noris-Fonds
DWS ESG Convertibles	DWS-Merkur-Fonds 1	Renten Strategie K
DWS ESG Dynamic Opportunities	DWS Nomura Japan Growth	Strategiekonzept I
DWS ESG Investa		

Alternative Investmentfonds (AIF)

Capital Growth Fund	DWS Vorsorge AS (Flex)	Vermögensmanagement Rendite
DWS Sachwerte	PWM US Dynamic Growth (USD)	ZinsPlus
DWS Vorsorge AS (Dynamik)	Vermögensmanagement Chance	

Die Gesellschaft verwaltet zudem derzeit 140 Spezial-Investmentvermögen.

Inhalt

2 / Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 2 / Hinweis zum Verkaufsprospekt
- 2 / Verkaufsbeschränkung
- 2 / Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung
- 3 / Grundlagen
- 4 / Verwaltungsgesellschaft
- 4 / Verwahrstelle
- 8 / Risikohinweise
- 16 / Anlagegrundsätze und -grenzen
- 21 / Wertpapier-Darlehensgeschäfte
- 21 / Pensionsgeschäfte
- 21 / Kontrahentenauswahl
- 22 / Sicherheitenstrategie
- 23 / Kreditaufnahme
- 23 / Hebelwirkung (Leverage)
- 23 / Bewertung
- 24 / Anteile
- 27 / Kosten
- 28 / Ermittlung der Erträge
- 28 / Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds
- 29 / Auslagerung
- 32 / Faire Behandlung der Anleger / Umgang mit Interessenkonflikten
- 34 / Wirtschaftsprüfer
- 34 / Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen
- 34 / Dienstleister

35 / Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

43 / Anlagebedingungen

- 43 / Allgemeine Anlagebedingungen
- 49 / Besondere Anlagebedingungen
Capital Growth Fund

53 / Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

- Anhang / Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2
und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1
der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblattes und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an diesem Sondervermögen Interessierten zusammen mit dem Basisinformationsblatt, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des Sondervermögens zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt beziehungsweise in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Typus von Sondervermögen erläutert. Im Besonderen Teil werden spezielle, teilweise einschränkende und konkretisierende Regelungen für das betreffende Sondervermögen aufgeführt.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen beziehungsweise darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die DWS Investment GmbH und/oder dieses Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die

Anteile dieses Sondervermögens sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise an US-Personen sind unzulässig. Interessenten müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA beziehungsweise eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann die Gesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Gesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, ein Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte

Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Diese Regelung wird schrittweise im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2014 und 2017 eingeführt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel dieser Fonds, FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 31. Mai 2013 hat die Bundesrepublik Deutschland ein Model 1-Abkommen mit den USA unterzeichnet. Die dazugehörige Umsetzungsverordnung ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten. Der Fonds muss daher zu gegebener Zeit die Bestimmungen eines solchen deutschen IGA einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das deutsche IGA an sie stellen. In diesem Zusammenhang kann es unter anderem erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft alle Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen des Fonds Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition von Spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Vorschriften einen größeren Kreis von Anlegern erfasst als die aktuelle Definition von US-Personen.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der von diesem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind vorbehaltlich der Angaben im Besonderen Teil keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen DWS Investment GmbH und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der DWS Investment GmbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die

DWS Investment GmbH aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die DWS Investment GmbH kann Übersetzungen des Verkaufsprospekts in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der deutschen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung immer die deutsche Fassung maßgeblich. Die DWS Investment GmbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die DWS Investment GmbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:
Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.

Die Kontaktdaten lauten:
Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der DWS Investment GmbH kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info@dws.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle,

sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Grundlagen

Das Sondervermögen (der Fonds)

Dieses Sondervermögen (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Alternatives Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der DWS Investment GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement und Vertriebsinformationen gemäß MiFID 2

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft. Die Anlagebedingungen sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt abgedruckt. Sie sind ebenso erhältlich auf der Internetseite www.dws.de.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden, die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sowie zur Zusammensetzung der Portfoliostruktur sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Ferner kann der Anleger ergänzende Informationen zum sogenannten Zielmarkt und zu den Produktkosten, die sich aufgrund der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte und Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (nachfolgend „MiFID 2-Richtlinie“ oder „MiFID 2“) ergeben, und die die Gesellschaft den Vertriebsstellen zur Verfügung stellt, erhalten. Diese sind ebenso in Textform bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich auf Anfrage allen Anlegern des Fonds kostenlos zur Verfügung stellen.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandsersstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsersstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 22. Mai 1956 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“). Die Firma der Gesellschaft lautet DWS Investment GmbH (bis September 2018 Deutsche Asset Management Investment GmbH). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Mainzer Landstraße 11–17 in 60329 Frankfurt am Main und ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 9135 eingetragen.

Die Gesellschaft darf OGAW gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 192 ff. KAGB, Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB, Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB, Altersvorsorge-Sondervermögen gemäß § 347 KAGB in Verbindung mit § 87 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in die in § 284 Absatz 1 und Absatz 2 KAGB mit Ausnahme der in § 284 Absatz 2 Buchstaben e), f) genannten Vermögensgegenstände investieren, verwalten. Darüber hinaus darf die Gesellschaft EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF verwalten, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie am Schluss dieser Unterlage.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von 115 Mio. Euro (Stand: 31.12.2020). Das haftende Eigenkapital der Gesellschaft beträgt 398,4 Mio. Euro (Stand: 31.12.2020).

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch:

Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut State Street Bank International GmbH mit Sitz in der Brienner Straße 59, 80333 München, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut und verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots beziehungsweise auf Sperrkonten und überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage beziehungsweise Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen;
- sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Fonds gemäß den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen verwendet werden. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus zu

prüfen, ob die Anlage auf Sperrkonten oder in Sperrdepots eines anderen Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder eines anderen Verwahrers mit dem KAGB und den Anlagebedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen;

- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden;
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutschriften von Zahlungseingängen zustande kommen;
- sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Unterverwahrung und Interessenkonflikte

Die Gesellschaft hat die in diesem Abschnitt „Unterverwahrung und Interessenkonflikte“ aufgenommen Angaben und Informationen von der Verwahrstelle erhalten und ist insofern auf die rechtzeitige Zurverfügungstellung der vollständigen und richtigen Angaben sowie Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen.

Die Verwahrstelle hat die State Street Bank & Trust Company, mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA als ihren Globalen Verwahrer (nachfolgend „Globaler Verwahrer“) mit der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände beauftragt. Der Globale Verwahrer wiederum hat die Verwahrungsaufgaben auf verschiedene Unterverwahrer, ansässig in nachfolgenden Ländern, übertragen, um die jeweiligen ausländischen Vermögensgegenstände in den jeweiligen Ländern zu verwahren.

Der Globale Verwahrer hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
Citibank, N.A.	Ägypten	Kairo	Variante 1
Raiffeisen Bank sh.a.	Albanien	Tirana	Variante 1
Citibank N.A.	Argentinien	Buenos Aires	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Australien	Parramatta	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Bahrain	Manama	Variante 1
Standard Chartered Bank	Bangladesch	Dhaka	Variante 1
BNP Paribas S.A., Frankreich (Operation durch die Niederlassung Paris mit Unterstützung durch Niederlassung Brüssel)	Belgien	Pantin (Frankreich)	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Benin	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1

Name des Unterverwähers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
HSBC Bank Bermuda Ltd.	Bermuda	Hamilton	Variante 1
UniCredit Bank d.d.	Bosnien und Herzegowina	Sarajevo	Variante 1
Standard Chartered Bank Botswana Ltd.	Botswana	Gaborone	Variante 1
Citibank, N.A.	Brasilien	São Paulo	Variante 1
Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	Bulgarien	Sofia	Variante 1
UniCredit Bulbank AD	Bulgarien	Sofia	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Burkina Faso	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
Banco de Chile	Chile	Santiago de Chile	Variante 1
HSBC Bank (China) Company Ltd.	Volksrepublik China	Shanghai	Variante 1
China Construction Bank Corporation	Volksrepublik China	Beijing	Variante 1
Standard Chartered Bank (Hong Kong) Ltd.	China Connect	Hong Kong	Variante 1
Banco BCT S.A.	Costa Rica	San José	Variante 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (Operation durch die Niederlassung Kopenhagen)	Dänemark	Kopenhagen	Variante 1
Deutsche Bank AG	Deutschland	Eschborn	Variante 2
State Street Bank International GmbH	Deutschland	München	Variante 1
Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Elfenbeinküste	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
AS SEB Pank	Estland	Tallinn	Variante 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (Operation durch die Niederlassung Helsinki)	Finnland	Helsinki	Variante 1
BNP Paribas S.A.	Frankreich	Pantin	Variante 1
JSC Bank of Georgia	Republik Georgien	Tiflis	Variante 1
Standard Chartered Bank Ghana Plc	Ghana	Accra	Variante 1
BNP Paribas S.A.	Griechenland	Athen	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Guinea-Bissau	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Hong Kong	Hong Kong	Variante 1
Deutsche Bank AG	Indien	Mumbai	Variante 2
Citibank, N.A.	Indien	Mumbai	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Indien	Mumbai	Variante 1
Deutsche Bank AG	Indonesien	Jakarta	Variante 2
Landsbankinn hf.	Island	Reykjavik	Variante 1
Bank Hapoalim B.M.	Israel	Tel Aviv	Variante 1
Intesa Sanpaolo S.p.A.	Italien	Mailand	Variante 1
Mizuho Bank, Ltd.	Japan	Tokio	Variante 1
Standard Chartered Bank, Dubai International Financial Center branch	Jordanien	Dubai, Vereinigten Arabischen Emirate	Variante 1
State Street Trust Company Canada	Kanada	Toronto	Variante 1
HSBC Bank Middle East Ltd.	Katar	Doha	Variante 1
JSC Citibank Kazakhstan	Kasachstan	Almaty	Variante 1
Standard Chartered Bank Kenya Ltd.	Kenia	Nairobi	Variante 1
Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Kolumbien	Bogotá, D.C.	Variante 1
Deutsche Bank AG	Republik Korea	Seoul	Variante 2
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Republik Korea	Seoul	Variante 1
Privredna Banka Zagreb d.d.	Kroatien	Zagreb	Variante 1
Zagrebacka Banka d.d.	Kroatien	Zagreb	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Kuwait	Kuwait Stadt	Variante 1
AS SEB banka	Lettland	Riga	Variante 1
AB SEB bankas	Litauen	Vilnius	Variante 1
Standard Bank PLC	Malawi	Blantyre	Variante 1

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
Standard Chartered Bank Malaysia Berhad	Malaysia	Kuala Lumpur	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Mali	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
Citibank Maghreb S.A.	Marokko	Casablanca	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Mauritius	Ebène (CyberCity)	Variante 1
Banco Nacional de México, S.A.	Mexiko	Santa Fe	Variante 1
Standard Bank Namibia Ltd.	Namibia	Windhoek	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Neuseeland	Auckland	Variante 1
BNP Paribas S.A., Frankreich (Operation durch die Niederlassung Paris mit Unterstützung durch die Niederlassung Amsterdam)	Niederlande	Pantin (Frankreich)	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Niger	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
Stanbic IBTC Bank Plc.	Nigeria	Lagos	Variante 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Schweden (Operation durch die Niederlassung Oslo)	Norwegen	Oslo	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Oman	Muscat	Variante 1
UniCredit Bank Austria AG	Österreich	Wien	Variante 1
Citibank N.A.	Panama	Panama-Stadt	Variante 1
Deutsche Bank AG	Pakistan	Karachi	Variante 2
Citibank, N.A.	Pakistan	Karachi	Variante 1
Citibank del Perú S.A.	Peru	Lima	Variante 1
Deutsche Bank AG	Philippinen	Taguig	Variante 2
Bank Handlowy w Warszawie S.A.	Polen	Warschau	Variante 1
Citibank Europe plc, Dublin, Ireland	Portugal	Dublin	Variante 1
Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch	Rumänien	Bukarest	Variante 1
AO Citibank	Russland	Moskau	Variante 1
Standard Chartered Bank Zambia Plc	Sambia	Lusaka	Variante 1
FAB Capital J.S.C.	Saudi-Arabien	Riad	Variante 1
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Schweden	Stockholm	Variante 1
UBS Switzerland AG	Schweiz	Zürich	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Senegal	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
UniCredit Bank Serbia JSC Belgrade	Serbien	Belgrad	Variante 1
Stanbic Bank Zimbabwe Ltd.	Simbabwe	Harare	Variante 1
Citibank N.A.	Singapur	Singapur	Variante 1
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Slowakische Republik	Bratislava	Variante 1
UniCredit Banka Slovenija d.d.	Slowenien	Ljubljana	Variante 1
Citibank Europe plc, Dublin, Ireland	Spanien	Madrid	Variante 1
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.	Sri Lanka	Colombo	Variante 1
UniCredit Bank d.d.	Republik Srpska	Sarajevo	Variante 1
FirstRand Bank Ltd.	Südafrika	Johannesburg	Variante 1
Standard Chartered Bank	Südafrika	Johannesburg	Variante 1
Deutsche Bank AG	Taiwan – R.O.C.	Taipei	Variante 2
Standard Chartered Bank (Tanzania) Ltd.	Tansania	Dar es Salaam	Variante 1
Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Ltd.	Thailand	Bangkok	Variante 1
via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Togo	Abidjan (Elfenbeinküste)	Variante 1
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Tschechische Republik	Prag	Variante 1
Union Internationale de Banques	Tunesien	Tunis	Variante 1
Citibank A.Ş.	Türkei	Istanbul	Variante 1

Name des Unterverwahrers	Land	Sitz	Interessenkonflikte*
Standard Chartered Bank Uganda Ltd.	Uganda	Kampala	Variante 1
JSC Citibank	Ukraine	Kiew	Variante 1
UniCredit Bank Hungary Zrt.	Ungarn	Budapest	Variante 1
Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe	Ungarn	Budapest	Variante 1
Banco Itaú Uruguay S.A.	Uruguay	Montevideo	Variante 1
State Street Bank and Trust Company	USA	Boston	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Vereinigte Arabische Emirate Dubai Finanzmarkt	Abu Dhabi	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Vereinigte Arabische Emirate Dubai Internationales Finanzzentrum	Abu Dhabi	Variante 1
First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	Abu Dhabi	Variante 1
State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch	Vereinigtes Königreich	Edinburgh	Variante 1
HSBC Bank (Vietnam) Ltd.	Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt	Variante 1
BNP Paribas S.A., Griechenland (Operation durch die Niederlassung Athen)	Zypern	Athen	Variante 1

* Variante 1: Es werden keine Interessenkonflikte gesehen. Potenzielle Interessenkonflikte würden durch die Gestaltung des Verwahrstellen-/Unterverwahrervertrags mitigiert werden.

Variante 2: Der Unterverwahrer ist ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Zusätzliche Informationen

Die Liste der Unterverwahrer befindet sich auf dem Stand des auf der Titelseite dieses Verkaufsprospektes angegebenen Datums. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen und tatsächlichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Die Liste der Unterverwahrer ist zudem auf der Internetseite – <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise> – in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar.

Neben der eigentlichen Verwahrung der ausländischen Vermögensgegenstände bei dem ausländischen Unterverwahrer, die den Usancen und Rechtsvorschriften des jeweiligen Lagerlandes folgen, sorgt der ausländische Unterverwahrer auch für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Darüber hinaus gibt der Unterverwahrer Informationen über Kapitalmaßnahmen der verwahrten ausländischen Wertpapiere weiter.

Im Verhältnis zu dem Globalen Verwahrer auf erster Unterverwahrerstufe sind nach Auskunft der Verwahrstelle tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte rechtskonform ausgesteuert. Diesbezüglich verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

Die Verwahrstelle hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie mit Interessenkonflikten zusammenfassend wie folgt umgeht:

Die Compliance Abteilung der Verwahrstelle ist mit der Funktion der gemäß § 70 Absatz 2 Satz 4 KAGB beziehungsweise § 85 Absatz 2 Satz 4 KAGB erforderlichen „unabhängigen Stellen“ betraut.

Der Geschäftsverteilungsplan und die aufbauorganisatorische Struktur der Verwahrstelle entsprechen nach den der Gesellschaft

mitgeteilten Informationen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und tragen insbesondere der Anforderung der Vermeidung von Interessenkonflikten Rechnung. So sind der Bereich, der Kreditgeschäfte initiiert, sowie bei den Kreditentscheidungen über ein Votum verfügt („Markt“), und der Bereich „Handel“ durchgängig bis auf Ebene der Geschäftsleitung von dem Bereich, der bei Kreditentscheidungen über ein weiteres Votum verfügt („Marktfolge“), getrennt. Diese Trennung gilt ebenso für die Funktionen, die der Überwachung und Kommunikation der Risiken („Risikococontrolling“) und den Funktionen, die der Abwicklung und Kontrolle der Kreditgeschäfte und der Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte dienen. Darüber hinaus ist das operative Verwahrstellengeschäft nach den der Gesellschaft bekanntgegebenen Informationen vollständig von den Bereichen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten für beispielsweise Wertpapier-Darlehensgeschäfte („Collateral Management Services“) und die Übernahme von KVG Backoffice-Tätigkeiten („KVG Backoffice Insourcing“) anbieten, getrennt. In diesen Fällen der Einlagerung von Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die sogenannte „Divisionslösung“ gemäß BaFin-Rundschreiben 05/2020 (WA)/Verwahrstellenrundschriften beziehungsweise BaFin-Rundschreiben 01/2017 (WA)/KAMaRisk, nach Auskunft durch die

Verwahrstelle hinsichtlich räumlicher, personeller sowie funktionaler und hierarchischer Trennung umgesetzt.

Die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest Policy“) der Verwahrstelle deckt nach den der Gesellschaft bekanntgegebenen Informationen den Themenkomplex der Interessenkonflikte sowohl aus WpHG-Sicht als auch aus Verwahrstellen-Sicht ab und sieht den Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt sind:

1. Kontrolle des Informationsflusses:
 - Vorgaben zu Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) und deren Handhabung
 - Informationsweitergabe im Unternehmen unter strikter Einhaltung des „Need to Know“ Prinzips.
 - Zugriffsrechte auf Informationen und physische Zugangsrechte zu Unternehmensbereichen. So werden zum Beispiel die Dienstleistungen im Rahmen des „KVG Backoffice Insourcing“ derzeit systemtechnisch vollkommen getrennt vom Verwahrstellengeschäft erbracht.
 - Vorgaben zum sogenannten „Wall Crossing“

2. Gesonderte Überwachung der relevanten Personen.
3. Keine schädlichen Abhängigkeiten im Vergütungssystem.
4. Keine schädliche Einflussnahme eines Mitarbeiters auf andere Mitarbeiter.
5. Vermeidung von Zuständigkeiten eines Mitarbeiters für verschiedene Aktivitäten, bei deren simultaner Ausübung Interessenkonflikte entstehen können.
6. Als Ultima Ratio ist die Mitteilung nicht hinreichend vermeidbarer oder kontrollierbarer Interessenkonflikte an den betreffenden Kunden vorgesehen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds beziehungsweise der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück.

Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt

werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Sofern im Besonderen Teil und in den Anlagebedingungen nichts anderes angegeben ist, darf die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken. Dies setzt voraus, dass die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt

werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil des Auftrags wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offenen Restorder erneut platzieren muss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können zum Beispiel sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwertes beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; zum Beispiel wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, zum Beispiel wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die

Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragsteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragsteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen inländischen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände auf ein OGAW überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragsteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter

Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese können die Wertentwicklung des Fonds beziehungsweise der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (aus dem englischen Environment, Social, Governance), ESG, unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette

- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Als Teil der Umweltthemen berücksichtigt die Gesellschaft insbesondere die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

Physische Klimaereignisse oder -bedingungen

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen
 - Dürren
 - Überschwemmungen
 - Stürme
 - Hagelstürme
 - Waldbrände
 - Lawinen
- Langfristige Klimaveränderungen
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -volumina
 - Unbeständige Wetterbedingungen
 - Steigender Meeresspiegel
 - Änderungen der Meeresströmungen
 - Änderungen der Winde
 - Veränderungen der Land- und Bodenproduktivität
 - Geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko)
 - Versauerung der Ozeane
 - Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

Transitionereignisse oder -bedingungen

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden

Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Investments führen.

Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich

negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an, wobei die Guthaben marktüblich verzinst werden. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentral- und Notenbanken, insbesondere – und in Abhängigkeit von der jeweiligen Währung des Fonds beziehungsweise der Anteilklasse – der Europäischen Zentralbank, der Federal Reserve (FED), der Bank of England und/oder der Schweizerischen Nationalbank sowie anderen Zentral- und Notenbanken, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsungsgeraden zeigen.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzinstrumenten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Risiken bezüglich wirtschaftlicher Rahmenbedingungen können aufgrund von Unsicherheiten sowohl bezüglich des ökonomischen Wachstums in den wichtigsten Industrie- und Schwellenländern und deren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, als auch bezüglich der Verschuldung der Länder bestehen.

Kapitalmarktrisiken können aufgrund des von dem Zinsniveau geprägten Anlageumfeldes und der möglichen Auswirkungen des Zinsniveaus

(beispielsweise auf die Renditen von Anleihen) bestehen. Durch die Maßnahmen von verschiedenen Zentralbanken (beispielsweise Leitzinsanpassungen, expansive oder restriktive Geldpolitik, Kauf- und Verkaufsprogrammen für Wertpapiere) und deren Wechselwirkungen wird der Kapitalmarkt mittel- und unmittelbar beeinflusst. Dies kann sich auf die Liquidität, die Rendite und die Marktrisiken des Fonds auswirken.

Zu den Risiken aufgrund politischer Rahmenbedingungen gehören beispielsweise Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Europäischen Union, Unsicherheiten bezüglich anstehender Wahlen, Referenda sowie Unsicherheiten bezüglich der Entwicklungen in (potenziellen) Krisengebieten.

Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Rohstoffpreise (zum Beispiel Ölpreis) Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten (dem Herausgeber von Finanzinstrumenten) zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben

geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen („Reverse Convertibles“), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder

zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts („Glattstellung“) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts („Glattstellung“) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt („Wertpapierdarlehen“). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Hat die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit übertragen, so erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht oder nur zu erheblichen Kosten möglich sein. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Ist das von der Gesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Gesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungsbeziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der

Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Kredite verbrieften (Kreditverbrießungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbrießungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Kreditverbrießungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im Fonds gehaltenen Kreditverbrießungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Zielfonds können überdies in Vermögensgegenstände investiert sein, die nach geltendem Recht nicht mehr erwerbbar sind, aber weiter gehalten werden dürfen, sofern sie nach dem Investmentgesetz erworben wurden. Hierdurch können sich auf Ebene des Zielfonds Risiken verwirklichen, die die Wertentwicklung der Zielfondsanteile und damit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für den Fonds Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner der Darlehensforderung Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Fonds geändert wird. Im Fonds gehaltene unverbriefte Darlehensforderungen können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Der Ertrag aus den unverbrieften Darlehensforderungen hängt von der

Zahlungsfähigkeit und Bereitschaft des Schuldners ab. So können die Erträge aus der Forderung durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden, hinter dem für die Forderung gezahlten Kaufpreis zurückbleiben oder sogar insgesamt entfallen.

Risiken aus der Anlage in Edelmetalle

Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern beeinflusst sein, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen, Investmentsspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen. Behördliche Beschränkungen können die Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar beziehungsweise übertragbar ist.

Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Der Fonds hält Anteile an inländischen Publikums-Immobilienfondsgesellschaften („Immobilienfonds“). Diese durfte die Gesellschaft nach dem Investmentgesetz für den Fonds erwerben und darf sie nach geltendem Recht weiter halten. Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Durch die Investition in Immobilienfonds legt der Fonds sein Vermögen indirekt in Immobilien an. Dies kann auch durch eine Investition in eine Immobilien-Gesellschaft erfolgen. Damit trägt der Fonds indirekt die mit einer Anlage in Immobilien verbundenen Risiken. Hierzu zählen insbesondere im Grundbesitz liegende Risiken wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich unter anderem aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind.

Ein Immobilienfonds darf die Rücknahme der Anteile zudem befristet verweigern und aussetzen, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises

und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds ist ferner nicht durch eine Höchstanzahlsumme begrenzt. Umfangreiche Rückgabeverlangen können daher die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; zum Beispiel wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Immobilien und Immobiliengesellschaften während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilpreis nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Eine vorübergehende Aussetzung kann überdies zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme und zu einer Auflösung des Sondervermögens führen, etwa wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität durch Veräußerung von Immobilien nicht beschafft werden kann. Eine Auflösung des Sondervermögens kann längere Zeit, gegebenenfalls mehrere Jahre, in Anspruch nehmen. Für den Fonds besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer an den Immobilienfonds nicht realisieren kann und ihm gegebenenfalls wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder ganz verloren gehen.

Der Fonds kann Anteile an Immobilienfonds im Wert von bis zu 30.000 Euro je Kalenderhalbjahr zurückgeben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile an Immobilienfonds nur nach Einhaltung einer Mindesthaltedauer von 24 Monaten und mit 12-monatiger Rückgabefrist zurückgeben. Dies kann sich im Falle einer drohenden Aussetzung der Rücknahme von Anteilen negativ auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

Der Fonds hält Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Aktien an einer entsprechenden Investmentaktiengesellschaft sowie Anteile oder Aktien an mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen (Single-Hedgefonds). Diese durfte die Gesellschaft nach dem Investmentgesetz für den Fonds erwerben und darf sie nach geltendem Recht weiter halten. Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Single-Hedgefonds unterliegen keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände. Sie können Vermögensgegenstände veräußern, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fonds gehören (Leerverkauf). Sie können zudem Methoden nutzen, mit denen sie den Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete

Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöhen (Hebelwirkung). Hierdurch können die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden. Dadurch können im Single-Hedgefonds Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, die die Wertentwicklung des im Single-Hedgefonds zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (zum Beispiel Markttiefe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/ Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschriebenen Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder heraufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung

(CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung beziehungsweise einer Abschreibung wird durch den Abstand des Triggers zu dem im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt. Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Die Verzinsung des CoCo ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall des CoCos bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Fondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers

oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger beziehungsweise den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

e) Risiko der Ausübung der Kündigung beziehungsweise Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit oftmals unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungsterminen erfolgt. Falls bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt besteht, lässt sich ein CoCo nicht oder nur mit erheblichen Verlusten verkaufen.

f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Haltern von Eigenkapital.

g) Risiko einer Branchenkonzentration
Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

h) Liquiditätsrisiko
CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen. Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Investitionen

In Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, beziehungsweise dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden

können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Finanzierungsliquidität

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Fonds auswirken, mit der Folge, dass die Gesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- beziehungsweise unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/ Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/ Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/ Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/ Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/ Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/ Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei

besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers („Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (zum Beispiel Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere beziehungsweise Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten beziehungsweise steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners

ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort beziehungsweise nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist.

Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds beziehungsweise des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen.

Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte

– Steuerliche Risiken durch Aktienhandel um den Dividendenstichtag und Wertabsicherungsgeschäfte für Anteilklassen im Sinne des § 10 Absatz 1 InvStG (Anteilklassen für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld für die Zahlung einer Kapitalertragsteuer des Fonds Rückstellungen gebildet oder vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden. Investmentfonds und Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 10 Absatz 1 InvStG werden unter bestimmten Voraussetzungen mit einer definitiven deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% auf die einzunehmende Bruttodividende belastet. Die Kapitalertragsteuer wird dem Investmentfonds beziehungsweise zugunsten der Anteilklasse voll erstattet, wenn (i) der Fonds deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der

Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Falls nahestehende Personen an dem Fonds beteiligt sind, können deren Absicherungsgeschäfte ebenfalls schädlich sein.

Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb zunächst gebildete Rückstellungen aufgelöst oder vergleichbare Maßnahmen aufgehoben werden, kommt ein vergleichsweise höherer Anteilpreis möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren.

– Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält. Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die

Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

Ausfallrisiko der Verwahrstelle oder eines anderen Kreditinstituts

Bei einem Ausfall der Verwahrstelle können Anleger des Fonds einen finanziellen Verlust erleiden, soweit bei ihr getätigte Einlagen nicht durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. abgesichert sind. Wenn Einlagen für den Fonds bei sonstigen Kreditinstituten getätigt werden, können Anleger ebenfalls einen finanziellen Verlust erleiden, soweit diese Einlagen nicht durch etwa bestehende Einlagensicherungssysteme abgesichert sind.

Der Schutz von Einlagen des Sondervermögens kann auch bei Bestehen von Einlagensicherungssystemen begrenzt sein, da diese gemäß ihren Statuten regelmäßig Beschränkungen hinsichtlich der Deckung von Einlagen aufweisen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Information über mögliche Risiken im Zusammenhang mit Positionslimits bei Warenderivaten / Mögliche Auswirkungen auf die Anlagestrategie

Im Rahmen der Umsetzung der MiFID 2-Richtlinie wird von den zuständigen Behörden für jedes Warenderivat, das an einem Handelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt wird, ein quantitativer Schwellenwert für die maximale Größe einer Position in diesem Derivat, die eine Person halten darf (Positionslimit), festgelegt. Die Positionslimits finden auch auf den Fonds Anwendung. Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate gehandelt werden, muss Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der festgelegten Positionslimits

(Positionsmanagementkontrollen) einrichten. Aufgrund der festgelegten Positionslimits beziehungsweise der Rechte des Betreibers des jeweiligen Handelsplatzes im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen besteht das Risiko, dass Positionen in Warenderivaten gar nicht oder nur zum Teil eingegangen werden dürfen oder eingegangene Positionen aufgelöst oder reduziert werden müssen. Dies kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft die Anlagestrategie im Hinblick auf Warenderivate nicht wie geplant umsetzen kann und anpassen muss. Dies kann sich gegebenenfalls auf das Risikoprofil und auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Anlagegrundsätze und -grenzen

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- Investmentanteile gemäß §§ 196, 218 und 220 KAGB;
- Derivate gemäß § 197 KAGB;
- Sogenannte Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB;
- Edelmetalle;
- Unverbriefte Darlehensforderungen.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der dargestellten Anlagegrenzen erwerben.

Einzelheiten zu diesen erwerbbaaren Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände weiter halten, soweit diese zulässig vor Inkrafttreten des KAGB erworben wurden:

- Anteile an Immobilien-Sondervermögen (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen;
- Anteile an Single-Hedgafonds.

Ein Neuerwerb dieser Vermögensgegenstände ist nicht zulässig.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.¹

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch:

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen („Unternehmenskontrolle“), das heißt, die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn, das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.

Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Die Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vergleiche Abschnitte „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Ausgabe von Anteilen“, „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Rücknahme von Anteilen“ sowie „Anteile – Ausgabe und

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht: www.bafin.de

Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme - Aussetzung der Anteilrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt werden, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen beziehungsweise der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben,
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden muss, deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an

einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat;
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden;
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden;
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält;
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht; oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist; oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden („Asset Backed Securities“).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend

kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswertes des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten berufen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummer 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nummer 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
- müssen angemessene Informationen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe oben unter Nummer 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission beziehungsweise das

Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm Daten (zum Beispiel Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummer 4 und 6 sowie die übrigen unter Nummer 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission beziehungsweise das Emissionsprogramm Daten (zum Beispiel Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Sofern keine anderen Angaben in den Anlagebedingungen gemacht werden, darf die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über EWR zu

führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen ist dargestellt, welcher Anteil des Fonds mindestens in liquiden Mitteln (zum Beispiel Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten) gehalten werden muss.

Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Sonstige Anlageinstrumente

Sofern im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen nichts anderes angegeben ist, darf die Gesellschaft bis zu 20% des Wertes des Fonds insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände („Sonstige Anlageinstrumente“) anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten beziehungsweise zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene beziehungsweise nicht einbezogene Wertpapier muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information durch den Fonds vorliegen oder es muss gegebenenfalls das zugehörige Portfolio verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandwertes des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind

oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,
 - sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR, sofern für Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldner, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Edelmetalle

Die für Rechnung des Fonds erwerbenden Edelmetalle sowie der Anteil des Wertes des Fonds, der insgesamt in Edelmetalle angelegt werden darf, ist im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen offengelegt.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Weiterhin dürfen unverbriefte Darlehensforderungen für Rechnung des Fonds erworben werden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für Rechnung des Fonds Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, zum Beispiel Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der zulässigen Grenzen erworben werden (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Wertpapiere“). Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sind nur als Sonstige Anlageinstrumente unter den hierfür vorgegebenen Voraussetzungen erwerbbar (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“). Eine Beschreibung der unverbrieften Darlehensforderungen sowie der Anteil des Wertes des Fonds, der insgesamt in diese Forderungen angelegt werden darf, ist im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen offengelegt.

Anlagegrenze für Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und bestimmte Derivate

In Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und bestimmte Derivate dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Wertes des Fonds angelegt werden. Zu den unter diese Anlagegrenze fallenden Derivaten zählen zum einen Derivate, die nicht von für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenständen abgeleitet sind. Weiterhin erfasst sind Derivate, die nicht von einem der folgenden Basiswerte abgeleitet sind:

- Zinssätzen
- Wechselkursen
- Währungen
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die Anlagegrenze umfasst daneben auch die für den Fonds als Sonstige Anlageinstrumente erwerbenden Schuldscheindarlehen (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“).

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Sofern der Fonds in steuerlicher Hinsicht als Aktienfonds oder Mischfonds ausgestaltet wurde, ist dies im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlagestrategie“ offengelegt.

Anlagegrenzen für in Form von Wertpapieren, Unternehmensbeteiligungen und Sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Der Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände, die als Wertpapiere oder Sonstige Anlageinstrumente für Rechnung des Fonds erworben werden dürfen, hat zur Folge, dass die Gesellschaft Teilhaberin einer Kapitalgesellschaft (wie zum Beispiel einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH) wird. Eine solche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann zum Beispiel durch den Erwerb einer börsennotierten Aktie erfolgen. Daneben kann sich eine Beteiligung der Gesellschaft an einer Kapitalgesellschaft auch aufgrund von im Portfolio befindlichen Unternehmensbeteiligungen ergeben, die von der Gesellschaft weiter gehalten werden dürfen (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Bewertung – Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände – Unternehmensbeteiligungen“). Die Höhe der in Form von Wertpapieren, Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Anlageinstrumenten erworbenen Beteiligungen des Fonds an einer Kapitalgesellschaft muss hierbei unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Das gilt auch für mittelbare Beteiligungen über eine Personengesellschaft. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist. Hierunter fallen Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, das heißt auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen beziehungsweise Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Genaue Angaben, welche Derivate die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf und welche Methode zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze verwendet wird, sind im Abschnitt „Besonderer Teil – Derivate“ dargestellt.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbende Vermögensgegenstände, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt („Optionsprämie“) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis („Basispreis“) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Equity-swaps und Credit Default Swaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps („Gesamtrendite-Swaps“) sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswertes gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Sofern für den Fonds Total Return Swaps eingesetzt werden, werden die Einzelheiten hierzu im Abschnitt „Besonderer Teil – Einsatz von Total Return Swaps“ offengelegt.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivategeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis

standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Investmentanteile

Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung des Fonds in Anteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („OGAW-Zielfonds“ beziehungsweise „Gemischte Zielfonds“) investieren kann.

Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben oder halten.

Die Gesellschaft erwirbt für den Fonds überwiegend Anteile an Investmentvermögen mit Sitz in allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und G20.

Die OGAW- und Gemischten Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen höchstens 10% in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren.

Für Anteile an Gemischten Zielfonds gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von

Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.

- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung des Fonds in Anteile an Sonstigen Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („Sonstige Zielfonds“) investieren kann. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben.

Die Gesellschaft erwirbt für den Fonds überwiegend Anteile an Investmentvermögen mit Sitz in allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und G20.

Diese können zudem kurzfristige Kredite bis zu 20% des Wertes des Fonds aufnehmen, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – Risiko durch Finanzierungsliquidität“ dargestellt.

Vergleichbare ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ sind weitere Kriterien dargestellt, die die Gesellschaft bei der Auswahl der Zielfonds zugrunde legt.

Im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung des Fonds in

Anteile an ausländischen Investmentvermögen investieren kann, die nicht einer Aufsicht unterliegen, deren Anlagepolitik mit inländischen Sonstigen Sondervermögen jedoch vergleichbar ist.

Die Gesellschaft darf für den Fonds nicht mehr als zwei Sonstige Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen insgesamt nur bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens anlegen, die von der Gesellschaft weiter gehalten werden dürfen (siehe Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Immobilienfonds Anteile und Single-Hedgefonds-Anteile“).

Die Rücknahme der Anteile an Sonstigen Zielfonds kann nur zu bestimmten Daten möglich sein, soweit der Gesamtwert einer Rückgabeorder eines Anlegers einen bestimmten Betrag überschreitet. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmeorder schriftlich unter Einhaltung einer Rückgabefrist stellen. Die Gesellschaft kann die Rücknahmeorder nicht widerrufen.

Immobilienfonds-Anteile und Single-Hedgefonds-Anteile

Seit Inkrafttreten des KAGB am 22. Juli 2013 dürfen für den Fonds bestimmte Arten von Investmentanteilen nicht mehr erworben werden, deren Erwerb unter dem Investmentgesetz erlaubt war. Hierbei handelt es sich um

- Anteile an ImmobilienSondervermögen sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen („Immobilienfonds-Anteile“), und
- Single-Hedgefonds-Anteile. Soweit die Gesellschaft Immobilienfonds-Anteile oder Single-Hedgefonds-Anteile vor dem 22. Juli 2013 erworben hat, dürfen diese jedoch für den Fonds weiter gehalten werden, wenn ihr Erwerb auf Grundlage der im Erwerbszeitpunkt gültigen Anlagebedingungen des Fonds zulässig war.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Gesellschaft für den Fonds die im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen genauer beschriebenen Arten von Immobilienfonds- Anteilen sowie Single-Hedgefonds-Anteilen weiter halten. Diese sind überwiegend in allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und G20 domiziliert.

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben

(siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter dws.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können zur Erzielung von Zusatzerträgen darlehensweise gegen marktgerechten Entgelt an Dritte übertragen werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren Geldmarktinstrumente und Investmentanteile auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft behält sich vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, mit dem Ziel der vollen Ausschöpfung des Ertragspotenzials im Interesse der Anleger auch tatsächlich sämtliche im Fonds gehaltenen Wertpapiere Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darlehensweise zu übertragen. Eine Übersicht der aktuellen Auslastungsquoten kann der Website www.dws.de entnommen werden. Bei Übertragung von Wertpapieren für einen unbestimmten Zeitraum hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Bei Übertragung von Wertpapieren für einen bestimmten Zeitraum müssen die Wertpapiere spätestens 30 Tage nach Übertragung zurückgegeben werden. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf im Zeitpunkt der Übertragung zusammen mit dem Kurswert der bereits für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15% des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet beziehungsweise Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10% des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf zur Erzielung von Zusatzerträgen und zur kurzfristigen besicherten Geldanlage für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl sämtliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen („einfaches Pensionsgeschäft“), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension nehmen („umgekehrtes Pensionsgeschäft“). Die Gesellschaft behält sich vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten, mit dem Ziel der vollen Ausschöpfung des Ertragspotenzials und einer besicherten Geldanlage im Interesse der Anleger auch tatsächlich sämtliche im Fonds gehaltenen Wertpapiere beziehungsweise Barmittel im Wege eines Pensionsgeschäftes zu übertragen. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäftes ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäftes kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Bei physisch abgewickelten Devisentermingeschäften und physisch abgewickelten Devisenswaps kann unter Berücksichtigung der Laufzeit und der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners auf eine Besicherung verzichtet werden.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften / Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

1. Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der überlassenen Wertpapiere im Falle des Wertpapier-Darlehensgeschäfts erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
2. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapier-Darlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten in einer der folgenden Formen zu stellen:
 - liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von nicht mit dem Vertragspartner verbundenen Kreditinstituten mit guter Bonität ausgegeben werden, beziehungsweise von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“), der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
 - Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität begeben oder garantiert werden; oder

- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.
3. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Vertragspartner verbunden ist.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen unter anderem in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20% des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Eine angemessene Diversifizierung liegt auch bei Überschreitung dieser Grenze vor, wenn dem Fonds insoweit ausschließlich Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der folgenden Emittenten oder Garanten als Sicherheit gewährt werden: vom Bund, von einem Land, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von den Gebietskörperschaften dieses Vertragsstaats, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der der Bund, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört.

Sofern sämtliche gewährten Sicherheiten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines solchen Emittenten oder Garanten bestehen, müssen diese Sicherheiten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein. Der Wert der im Rahmen derselben Emission begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente darf dabei 30% des Wertes des Fonds nicht überschreiten.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen OTC-Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des Fonds betragen.

Allgemeine Regeln für die Sicherheitenbewertung

Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages beziehungsweise Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft verfügt über eine Strategie für die Anwendung von Sicherheitsabschlägen beziehungsweise Sicherheitsaufschlägen auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Haircut-Strategie“). Die Abschläge beziehungsweise Aufschläge auf die Sicherheiten bestimmen sich durch:

- a) die Bonität des Vertragspartners,
- b) die Liquidität der Sicherheit,
- c) ihre Preisvolatilität,
- d) die Bonität des Emittenten, und/oder
- e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Durch die Anwendung der Haircut-Strategie verlangt die Gesellschaft von den Vertragspartnern für OTC-Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten mit den folgenden Besicherungsquoten:

Besicherungsquote für	mindestens
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETFs	102%
Wandelanleihen	104%

Die Besicherungsquoten werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheiten entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivate- oder Wertpapier-Darlehensgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 20% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – Risiko durch Finanzierungsliquidität“ dargestellt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind der Abschluss von Wertpapier-Darlehen, Kreditaufnahmen, der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung oder andere Methoden zur Erhöhung des Investitionsgrades. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“, „Besonderer Teil – Derivate“ sowie „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Wertpapier-Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ dargestellt.

Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitmentmethode berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft kann für den Fonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen (vergleiche Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“). Die Gesellschaft erwartet, dass, sofern im Abschnitt „Besonderer Teil – Derivate“ nichts anderes geregelt ist, das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um das 5-Fache nicht übersteigt und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF das durch die Bruttomethode berechnete Risiko nicht übersteigt und entsprechend maximal das 3-Fache seines Nettoinventarwertes beträgt.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Die Gesellschaft berechnet die Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten mittels der Value-at-Risk Methode. Genauere Angaben hierzu sind dem Abschnitt „Besonderer Teil – Derivate“ zu entnehmen.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Bewertung – Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen

einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Anlagegrundsätze und -grenzen – Bewertung – Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (zum Beispiel nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Bewertungstag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Swaps

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (zum Beispiel Zinsforderungen), Forderungen, zum Beispiel abgegrenzte Zinsansprüche sowie

Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Unternehmensbeteiligungen

Für Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung ist zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Der Wert dieser Vermögensgegenstände ist spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut zu ermitteln und als Verkehrswert anzusetzen. Abweichend hiervon ist der Wert erneut zu ermitteln, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Pensionsgeschäfte

Werden Vermögensgegenstände für Rechnung des Fonds in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Fonds empfangene Betrag im Rahmen der Bankguthaben auszuweisen.

Werden für Rechnung des Fonds Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Fonds geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des über die Handelsplattform Thomson Reuters ermittelten Kurses der jeweiligen Währung des Fonds taggleich umgerechnet.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

Für den Fonds wurden in der Vergangenheit Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Diese effektiven Stücke dürfen gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch nicht länger im Besitz der Anleger bleiben, sondern müssen mitsamt den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen („Coupons“) bei einer Wertpapiersammelbank, einem zugelassenen beziehungsweise anerkannten in- oder ausländischen Zentralverwahrer oder einem anderen geeigneten ausländischen Verwahrer in Sammelverwahrung gegeben werden. Die Anleger können nicht verlangen, dass ihnen diese effektiven Stücke wieder herausgegeben werden. Die Gesellschaft darf die eingelieferten effektiven Stücke durch eine Verbriefung der entsprechenden Anteile in einer Sammelurkunde ersetzen.

Inhaberanteilscheine, die sich zum 31. Dezember 2016 noch nicht bei einer der oben genannten Stellen in Sammelverwahrung befunden, wurden mit Ablauf dieses Datums kraftlos. Das gilt auch für die noch nicht fälligen Coupons. Zum 1. Januar 2017 wurden die Rechte der betroffenen Anleger stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Anleger wurden dann entsprechend ihrem Anteil am Fondsvermögen Miteigentümer an dieser Sammelurkunde beziehungsweise an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Sie können anschließend ihre kraftlosen Inhaberanteilscheine bei der Verwahrstelle des Fonds einreichen und verlangen, dass ihnen dafür ihre Anteile am Fonds beziehungsweise an der Sammelurkunde auf einem Depotkonto gutgeschrieben werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Kauf-, Verkauf- und Umtauschorders abzulehnen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle sowie bei den im Abschnitt „Besonderer Teil – Anteile – Ausgabe von Anteilen“ genannten Stellen erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil

(„Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist im Regelfall der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einzustellen. Im Falle einer vorübergehenden Einstellung der Ausgabe der Anteile kann diese sowohl vollständig als auch teilweise (etwa durch Einführen von Obergrenzen) erfolgen.

Sofern für eine Anlage eine Mindestanlagesumme vorgeschrieben ist, ist dies im Abschnitt „Besonderer Teil – Mindestanlagesumme“ offengelegt.

Es kann vorgesehen sein, dass Anteile an manchen Anteilklassen des Fonds nur dann von Anlegern erworben und gehalten werden dürfen, soweit diese Anleger bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind zutreffendenfalls im Abschnitt „Anteile – Ausgabe von Anteilen“ des Besonderen Teils beschrieben.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt oder vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (zum Beispiel depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt regelmäßig zu dem am Tag des Eingangs (=Abrechnungstichtag) der Order ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am nächsten Bewertungstag (=Abrechnungstichtag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Besonderer Teil und die Besonderen Anlagebedingungen können im Einzelfall hiervon abweichendes regeln. Der Orderannahmeschluss

für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter [dws.de](https://www.dws.de) veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe beziehungsweise -rücknahme vermitteln, zum Beispiel die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Sofern nicht im Besonderen Teil abweichend geregelt, erfolgt die Verbuchung der jeweiligen Anteile oder Überweisung des zu erhaltenden Betrags zwei Bankgeschäftstage nach dem Abrechnungsschichttag. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Verwahrstelle. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger am ersten Abrechnungsschichttag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen („Schwellenwert“). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsschichttag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsschichttag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsschichttag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungsschichttag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom

aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsschichttag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Fonds befriedigt werden können. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Anteile ausgegeben werden. Die Gesellschaft hat der BaFin und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der EU oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR, in denen sie Anteile vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des

Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder auf der Internetseite [dws.de](https://www.dws.de) über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Sofern nicht alle Ansprüche der Anleger auf Anteilrücknahme erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Das Liquiditätsprofil des Fonds, das die im Abschnitt „Besonderer Teil – Anlageziel und -strategie – Anlagestrategie“ erläuterte Anlagestrategie berücksichtigt, ist im Abschnitt „Besonderer Teil – Liquiditätsprofil“ offengelegt.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (zum Beispiel Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie

überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.

- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind in den Abschnitten „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Ausgabe von Anteilen“, „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Rücknahme von Anteilen“ sowie „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme, Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikoinhärenz – Risiko der Fondsanlage – Beschränkung der Anteilrücknahme, Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Sofern der Abschnitt „Besonderer Teil“ nichts Abweichendes regelt, haben alle ausgegebenen Anteile gleiche Ausgestaltungsmerkmale und es werden keine Anteilklassen gebildet. Sofern aus dem Abschnitt „Besonderer Teil“ hervorgeht, dass Anteilklassen gebildet werden, haben alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Weitere Anteilklassen können gebildet werden. Die Anteilklassen können

sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung/ Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Es kann vorgesehen sein, dass Anteile an manchen Anteilklassen des Fonds nur dann von Anlegern erworben und gehalten werden dürfen, soweit diese Anleger bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind zutreffendenfalls im Abschnitt „Besonderer Teil – Anteile – Ausgabe von Anteilen“ beschrieben.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“, „Anteile – Liquiditätsmanagement“ sowie „Faire Behandlung der Anleger/ Umgang mit Interessenkonflikten“.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Sofern in den Anlagebedingungen geregelt, wendet die Gesellschaft für alle Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag („Swingfaktor“) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der

Anteilsrücknahmen und Anteilsausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie zum Beispiel Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (zum Beispiel unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis). Der Swingfaktor wird 2% des Nettoinventarwertes nicht übersteigen.

In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist) kann ein höherer Swingfaktor festgelegt werden. Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite www.dws.de eine entsprechende Mitteilung über eine derartige Erhöhung in diesem Fall.

Liegt an einem Abrechnungsschichttag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungsschichttag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt/Main, Hessen und außer am 24.12. und am 31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den Besonderen Anlagebedingungen können darüber hinaus weitere Tage als Bewertungstage ausgenommen werden.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Für die Dauer einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen (diese sind im Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert) wird die Gesellschaft weder einen Ausgabe- noch einen Rücknahmepreis veröffentlichen.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Genaue Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag sind in den Abschnitten „Besonderer Teil – Ausgabeaufschlag“ sowie „Besonderer Teil – Rücknahmeabschlag“ dargestellt.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung oder/und auf der Internetseite dws.de veröffentlicht.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft beziehungsweise durch die Verwahrstelle sowie die im Abschnitt „Besonderer Teil – Anteile – Ausgabe von Anteilen“ genannten Stellen erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) beziehungsweise Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Details zu Verwaltungs- und sonstige Kosten sind im Abschnitt „Besonderer Teil – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ dargestellt.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Investiert der Fonds in andere Investmentvermögen, kann für diese eine Verwaltungsvergütung anfallen. Darüber hinaus kann gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erhoben werden. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt „Kosten – Angabe einer Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/ Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstigen Kosten.

Regelungen zum Umgang mit der Belastung der Verwaltungsvergütung beziehungsweise Pauschalvergütung des Zielfonds beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist (im Folgenden „verbundene Zielfonds“), sind dem Abschnitt „Besonderer Teil“ zu entnehmen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Beim Erwerb von verbundenen Zielfonds darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Ferner wird im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde. Gleiches gilt in Bezug auf die Pauschalvergütung, falls für den Fonds und/oder den verbundenen Zielfonds eine Pauschalvergütung berechnet wird.

Kauf- und Verkaufsorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Gesellschaft wird Kauf- und Verkaufsorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Gesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum

betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Gesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyse-Anbietern abschließen, in deren Rahmen vom jeweiligen Anbieter Marktinformationen und Analyseleistungen (Research) entgeltlich erworben werden, wobei die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren dem Fonds nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Diese Leistungen können von der Gesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Fonds genutzt werden.

Die Gesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds gegebenenfalls einschließlich der erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitte „Besonderer Teil – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Kosten – Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte, insbesondere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen.

Ursächlich hierfür können insbesondere neue regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der MiFID 2-Richtlinie für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Dienstleistung (zum Beispiel ein Aufgeld oder gegebenenfalls auch laufende Provisionen für Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung etc.) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen für

Wertpapierdienstleistungsunternehmen teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Fondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Fonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Kapitalverwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der oben genannten Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation durch Dritte über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden ergeben.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft als Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“) ist in die Vergütungsstrategie des DWS-Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des DWS Konzerns überwacht. Der DWS Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Konzernentwicklung anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der DWS Gruppe (einschließlich der Gesellschaft, der von ihr verwalteten Sondervermögen und der Anleger dieser Sondervermögen) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=5136bc939981429-b9ae6f2d98ed706a7> veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung der variablen Vergütung, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschusses, der unterhalb der Geschäftsleitung eingerichtet ist. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Gesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

Ermittlung der Erträge

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird. Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber

hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Abrechnung bei Verteilung des Liquidationserlöses

Die Abrechnung erfolgt drei Bankgeschäftstage nach dem Liquidationsdatum. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Verwahrstelle. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Ist das andere Investmentvermögen ein OGAW, muss es auch nach der Übertragung die Anforderungen an einen OGAW erfüllen, das in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Die Übertragung kann auch dadurch erfolgen, das sämtliche Vermögensgegenstände auch auf eine bestehende

oder durch die Verschmelzung neu gegründete inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen werden.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die depotführenden Stellen der Anleger des Fonds übermitteln diesen spätestens 37 Tage vor dem geplanten Übertragungsstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Den Anleger erhalten weiterhin das Basisinformationsblatt, für das Investmentvermögen, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Investmentvermögens umzutauschen, das/der ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der

gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem Fonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Investmentvermögens entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die folgenden Tätigkeiten hat die Gesellschaft ausgelagert. Einige der Tätigkeiten wurden an andere Auslagerungsunternehmen weiter übertragen:

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
1	BlackRock Financial Management Inc., New York (USA)	Nutzung der IT-Plattform „Aladdin“ zur Unterstützung des Portfolio- und Risikomanagements	Variante 1
2	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser IT-Applikationen im Bereich Risikomanagement	Variante 2
3	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	People Services (Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen)	Variante 2
4	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser IT-Applikationen im Bereich Compliance & AML; Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen, AFC Change Strategie	Variante 2
5	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Variante 2
6	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Variante 2

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
7	DWS Investments Singapore Ltd., Singapur (SG)	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Variante 2
8	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen	Variante 2
9	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Lieferung von TDI (Technologie-, Daten- und Innovation) Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
10	Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale London (UK)	Lieferung von TDI (Technologie-, Daten- und Innovation) Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
11	Deutsche Bank Core Corporation, New York (USA)	Lieferung von TDI (Technologie-, Daten- und Innovation) Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
12	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
13	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
14	DWS Investment S.A., Luxemburg	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
15	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
16	DWS Distributors Inc., Chicago (USA)	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
17	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	Lieferung von Technologiedienstleistungen und die Bereitstellung und Management einer resilienten Infrastruktur	Variante 2
18	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser Applikationen im Bereich Procurement	Variante 2
19	DWS India Pvt Ltd, Mumbai (Indien)	Procurement Services	Variante 2
20	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	Procurement Services	Variante 2
21	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Procurement Services	Variante 2
22	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Procurement Services	Variante 2
23	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	Procurement Services	Variante 2
24	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Unterstützung von Information & Cyber Security Services	Variante 2
25	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Unterstützung von Information & Cyber Security Services	Variante 2
26	DWS India Private Ltd., Mumbai (Indien)	Unterstützung von Information & Cyber Security Services	Variante 2
27	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	Unterstützung von Information & Cyber Security Services	Variante 2
28	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Interne Revision	Variante 2
29	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	HR - Personalservices	Variante 2
30	Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale London (UK)	HR - Personalservices	Variante 2
31	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	HR - Personalservices	Variante 2
32	DWS Group Services UK Ltd., London (UK)	HR - Personalservices	Variante 2
33	DWS India Pvt Ltd Mumbai (Indien)	HR - Personalservices	Variante 2

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
34	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	HR - Personalservices	Variante 2
35	DWS Investments (HK) Ltd, Hong Kong (Kowloon) (HK)	HR - Personalservices	Variante 2
36	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Vertragsmanagement und Ausschreibungsverfahren	Variante 2
37	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Rechtsberatung & Unterstützung bei rechtlichen Belangen	Variante 2
38	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Rechtsberatung & Unterstützung bei rechtlichen Belangen	Variante 2
39	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser Applikationen im Bereich Operations, Fund Accounting & Reporting	Variante 2
40	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Operations, Fund Accounting & Reporting	Variante 2
41	DWS Investments S.A., Luxemburg	NAV Fondspreisberechnung für alle selbstadministrierte Fonds	Variante 2
42	DWS Investments UK Limited, London	Operations, Fund Accounting & Reporting	Variante 2
43	DWS Investment Management Americas, Inc., Washington	Operations, Fund Accounting & Reporting	Variante 2
44	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Unterstützung im Bereich Investment Guideline Monitoring	Variante 2
45	DWS India Pvt Ltd., Mumbai (Indien)	Scrum (IKS Datenerfassung) Nutzung diverser Applikationen im Bereich Rechnungswesen	Variante 2
46	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Kundenannahme und Überprüfung von semi-professionellen und professionellen Anlegern von Spezialfonds der DWS Investment GmbH (KYC) sowie Kundenannahme und Überprüfung von Vertriebspartnern für Publikumsfonds der DWS Investment GmbH (KYI) zur Einhaltung von geldwäscherechtlichen Vorgaben	Variante 2
47	Blackswan Technologies GmbH, Marktoberdorf	Der Lieferant wird ELEMENT™ KYC nutzen und betreiben, um DWS einen sicheren Zugang zu vollständigen geschäftskritischen „Know Your Client“-Prüfungen sowohl für Privat- als auch für Privatunternehmen zu ermöglichen – in Erfüllung der regulatorischen Verpflichtungen von DWS.	Variante 1
48	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Nutzung diverser IT-Applikationen im Bereich Risikomanagement	Variante 2
49	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Kundenbetreuung (Service Center)	Variante 2
50	DB Direkt GmbH, Frankfurt am Main	Kundenbetreuung (B2C)	Variante 2
51	DWS India Pvt Ltd., Mumbai (Indien)	Investment Research und Back-Testing von Modell-Portfolios für den Overlay-Bereich	Variante 2
52	DWS Investment Management Americas Inc., Wilmington (USA)	Durchführung des Handels von Wertpapieren, Derivaten und Devisen für sämtliche Regionen, aber mit Fokus auf den amerikanischen Raum.	Variante 2
53	DWS International GmbH, Frankfurt am Main	Durchführung des Handels von Wertpapieren, Derivaten und Devisen.	Variante 2
54	DWS Investments (HK) Ltd., Hong Kong (Kowloon) (HK)	Durchführung des Handels von Wertpapieren, Derivaten und Devisen aus dem asiatisch-pazifischen Raum. In Ausnahmesituationen können auch Wertpapiere, Derivate und Devisen aus anderen Regionen gehandelt werden.	Variante 2
55	DWS Group GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main	Nutzung diverser Applikationen im Bereich Rechnungswesen	Variante 2
56	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main	Finance: Buchhaltung, Rechnungswesen & Reporting	Variante 2
57	DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main	Finance: Buchhaltung, Rechnungswesen & Reporting	Variante 2
58	DWS Global Business Services Inc, Taguig City (Philippinen)	Finance: Buchhaltung, Rechnungswesen & Reporting	Variante 2

Lfd. Nr.	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsmaßnahme	Interessenkonflikte*
59	Barra, LLC & MSCI Limited, California (USA)	Nutzung der Applikation zur Durchführung von Risiko- und Ertragsanalysen	Variante 1
60	Feedstock Ltd, London (UK)	Forschung Verbrauchsüberwachung	Variante 1
61	REEFF Americas LLC, Wilmington (USA)	Unterstützung der Verwaltung von DWS Investment Private Debt Portfolios	Variante 2
62	MorgenFund GmbH, Frankfurt am Main	Verwaltung und Führung von Investmentdepots (OAP Services)	Variante 1
63	State Street Bank International GmbH, Frankfurt am Main	Collateral Services für Derivate, Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte	Variante 1
64	Bank of New York Mellon, SA/NV, Brüssel (Belgien)	Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapier-Darlehensgeschäfte einschließlich gegebenenfalls Derivategeschäfte	Variante 1
65	Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG, Lübeck	Auslagerung von Druck- und Logistikdienstleistungen für Prospekte, Berichte und Vertriebsunterlagen sowie Satzdienstleistungen mit Hilfe eines Content Management Systems für Prospekte und Berichte.	Variante 1

*Interessenkonflikte bei Auslagerungen:

Variante 1: Es werden keine Interessenkonflikte gesehen. Potenzielle Interessenkonflikte würden durch die Gestaltung des Auslagerungsvertrages gesteuert werden.

Variante 2: Das Auslagerungsunternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vertrag in anderer Form abgeschlossen worden wäre, wenn eine Verwaltungsgesellschaft involviert wäre, die nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten wäre.

Zusätzliche Informationen

Die Liste der Auslagerungsunternehmen befindet sich auf dem Stand des auf der Titelseite dieses Verkaufsprospektes angegebenen Datums. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Liste der Auslagerungs- und Unterauslagerungsunternehmen sowie zu den Interessenkonflikten, die sich aus den Auslagerungen ergeben können. Die Liste der Auslagerungs- und Unterauslagerungsunternehmen sowie der Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können, ist zudem auf der Internetseite – <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise> – in ihrer jeweils aktuellsten Fassung abrufbar.

Faire Behandlung der Anleger / Umgang mit Interessenkonflikten

Leitmotiv

Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und zwar sowohl zwischen der Gesellschaft, ihren Mitarbeitern und ihren Anlegern als auch zwischen den Anlegern untereinander. Im Konflikt zwischen der Gesellschaft oder ihren Mitarbeitern auf der einen und den Anlegern auf der anderen Seite haben die Anlegerinteressen stets Vorrang.

Einführung

Als global agierender Finanzdienstleister ist die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen des Deutsche Bank Konzerns (unter anderem die Deutsche Bank AG) immer wieder mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz der Gesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die

Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Die Compliance- und die Rechtsabteilung der Gesellschaft unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte.

Die Gesellschaft verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung, Handhabung und Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte geschäftsbereichsbezogen durchführen zu können. Die Gesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf der Internetseite der DWS – <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/#Interessenkonflikten> – in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Zielsetzung

Die Gesellschaft unternimmt angemessene Schritte zur Identifikation und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, die das Kundeninteresse wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Richtlinien spezifizieren die Anforderungen an auf Konzern- wie auf Geschäftsbereichsebene angemessene Vorgehensweisen und Maßnahmen, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu

identifizieren, zu verhindern und, sofern eine Verhinderung nicht möglich ist, im besten Interesse der betroffenen Kunden zu handhaben.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie verwaltet den Fonds nach dem Prinzip der fairen Behandlung der Anleger, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Gesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen als Deutsche Bank Konzernangehörige erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Deutsche Bank Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Deutsche Bank Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

(Potenzielle) Wesentliche Interessenkonflikte

Die nachstehenden wesentlichen Interessenkonflikte können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und insbesondere zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen (vergleiche auch Risikohinweise).

Darüber hinaus können weitere Interessenkonflikte bestehen oder sich zukünftig ergeben, die sich ebenfalls negativ insbesondere auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

a) Interessenkonflikte auf Ebene der Gesellschaft Die Deutsche Bank AG und die Gesellschaft sowie die bei diesen Gesellschaften handelnden Personen gehören allesamt dem Deutsche Bank Konzern (zusammen „Verbundene Unternehmen“) an. Sie sind teilweise auch bei anderen Fonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei diesem Fonds beteiligt oder tätig oder werden dies zukünftig sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die Verbundenen Unternehmen sind unmittelbar oder mittelbar miteinander gesellschaftsrechtlich und personell verbunden. Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften und die gesellschaftsrechtlichen oder personellen Verflechtungen können zu Interessenkonflikten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Fonds wesentliche Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn nur Gesellschaften involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und gesellschaftsrechtlich oder personell nicht verflochten sind.

Die Interessen der Verbundenen Unternehmen und Personen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten, die die Gesellschaft betreffen, wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zugunsten der Anleger des Fonds zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich die Gesellschaft darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Der Fonds kann in Finanzinstrumente (zum Beispiel Geldmarktfonds) investieren, deren Basiswert die Gesellschaften des Deutsche Bank Konzerns, deren Tochtergesellschaften oder Verbundene Unternehmen sind. In einigen Fällen kann die Bewertung solcher Transaktionen, Derivatetransaktionen oder -kontrakte oder ähnliches auf Grundlage von durch die Gegenparteien bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Diese Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des

jeweiligen Fonds durch die Verwahrstelle. Hierdurch können sich Interessenkonflikte ergeben.

Vermögensgegenstände des Fonds in Form von Bankguthaben, Anteilen an Investmentvermögen oder Wertpapieren (soweit nach den Anlagebedingungen des jeweiligen Fonds zulässig) können bei Verbundenen Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bankguthaben des Fonds können in von Verbundenen Unternehmen ausgegebenen oder emittierten Wertpapieren, Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Dies kann zur Folge haben, dass neben der Zinshöhe (zum Beispiel bei Bankguthaben) auch weitere Faktoren bezüglich der Anlage relevant werden (zum Beispiel Informationsfluss, aber auch und insbesondere das Interesse der Verbundenen Unternehmen an Anlagen in eigenen Produkten oder Produkten Verbundener Unternehmen). Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch die Verbundenen Unternehmen getätigt werden. Ebenso können Verbundene Unternehmen Gegenparteien bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte ergeben.

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieses Dokuments darf die Gesellschaft aktiv für die Rechnung anderer Fonds Transaktionen durchführen, die dieselben Anteile, Immobilien, Wertpapiere, Vermögenswerte und Instrumente umfassen, in die die Gesellschaft investieren wird. Die Gesellschaft darf für andere Fonds und Konten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen beziehungsweise Verwaltungsdienstleistungen erbringen, die ähnliche oder andere Anlageziele verfolgen wie die des Fonds und/oder die gegebenenfalls ähnliche Anlageprogramme durchführen können wie die des Fonds und an denen diese keine Beteiligung haben. Die Portfoliostrategien, die für diese oder andere Investmentfonds verwendet werden, könnten mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von den Verbundenen Unternehmen bei der Verwaltung des Fonds empfohlen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Anteile, Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, beeinträchtigen.

Die Gesellschaft widmet den Tätigkeiten des Fonds so viel Zeit, wie sie für notwendig und angemessen erachtet. Für sie besteht keine Beschränkung für die Auflegung zusätzlicher Sondervermögen, insbesondere was das Eingehen weiterer Anlageberatungsbeziehungen oder die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten betrifft, auch wenn diese Tätigkeiten im Wettbewerb mit der Tätigkeit für den Fonds stehen.

Nicht-Ausübung von Stimmrechten

Zur Vermeidung von jeglichen potenziellen Interessenkonflikten wird die Gesellschaft die Stimmrechte aus Aktien der Deutsche Bank AG und der DWS Group GmbH & Co KGaA nicht ausüben.

b) Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner

So können sich durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers ergeben, etwa dadurch, dass für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Anteile an dem Fonds mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind in Gebühren enthalten oder können gegebenenfalls in Form von Ausgabeaufschlägen von den Anlegern des Fonds zu tragen sein.

Möglicherweise verfolgen Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf beziehungsweise der Vermittlung von Anteilen an dem Fonds und ihrer hiermit verbundenen Beratungs- beziehungsweise Vermittlungstätigkeit. Ein solcher Interessenkonflikt kann zur Folge haben, dass die Vertriebspartner und Anlageberater die Anlageempfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse abgeben.

c) Rückzahlung und Weitergabe von vereinnahmter Verwaltungsvergütung

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Mit Ausnahme der TF-Anteilklassen gewährt die Gesellschaft an Vermittler, zum Beispiel Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Hierbei kann es sich um wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Auf Wunsch des Anlegers eines Fonds wird die Gesellschaft weitere Einzelheiten gegenüber dem Anleger offenlegen. Die Gesellschaft zahlt für TF-Anteilklassen keine Vergütung an die Vertriebspartner, sodass die mit einer Anlage in die TF-Anteilklassen verbundenen Kosten des Anlegers niedriger als diejenigen Kosten sein können, die mit einer Anlage in andere Anteilklassen desselben Sondervermögens verbunden sind.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, THE SQUARE, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen – Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement und Vertriebsinformationen gemäß MiFID 2“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle zu erhalten.

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle, unverzüglich in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf der Internetseite dws.de.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften dem AIF gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine weiteren für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

Sofern ein Anlageberater eingesetzt wird, ist dies dem Abschnitt „Besonderer Teil“ zu entnehmen.

Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Capital Growth Fund

Fonds, Teilfonds und Anteilklassen

Der Fonds Capital Growth Fund wurde am 3. November 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der von diesem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber, sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Für den Fonds werden Anteilklassen gemäß der nachfolgenden Tabelle gebildet.

Anlageziel und -strategie

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung.

Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsindex.

Im Rahmen der diskretionären Verwaltung des Fonds betreibt die Gesellschaft eine aktive Auswahl der nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände. Hierfür bilden die fundierten Auswertungen der global vernetzten Investmentspezialisten des Fondsmanagements die Entscheidungsgrundlage.

Das Fondsmanagement nutzt für die Verwaltung des Fonds keinen Vergleichsindex, weil es davon überzeugt ist, dass die Fokussierung auf eine variable Portfoliozusammensetzung das beste Mittel zur Realisierung der Anlagestrategie darstellt.

Mit diesem Fonds bewirbt die Gesellschaft ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen im Sinne von Artikel 8 der EU-Verordnung 2019/2088 (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, „Offenlegungsverordnung“).

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände legt die Gesellschaft den Fokus auf die Bewertung der Leistung eines Emittenten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance).

Anlagestrategie

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren

Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände. Bei der Auswahl der Anteile an Investmentvermögen orientiert sich die Gesellschaft an den zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen sowie an der vorangegangenen Kursentwicklung dieser Fonds.

1. Bis zu 100% des Wertes des Fonds dürfen in Wertpapiere nach § 27 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

2. Entsprechend den Besonderen Anlagebedingungen werden mindestens 75% des Wertes des Fonds in Vermögensgegenstände angelegt werden, die die ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards beziehungsweise zusätzlich die Anforderungen nach Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung erfüllen, werden Ausschlusskriterien angewendet, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten. Die Ausschlusskriterien basieren auf Komplettausschlüssen, Ausschlüssen auf Basis von Umsatzschwellen und Perzentil-Schwellen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (PAI)).

Die ESG Standards sowie die Ausschlusskriterien sind in den Besonderen Anlagebedingungen dargestellt.

Dieser Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Weitere Informationen über die von diesem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Berücksichtigung von PAIs auf Ebene des Fonds sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach § 27 Nummer 2 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

4. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben nach § 27 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen gehalten werden.

5. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Investmentanteile und Anteile an Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 192 bis 213 KAGB entsprechen, in Investmentanteile und Anteile an EU-OGAW sowie die entsprechenden ausländischen offenen Investmentanteile nach § 27 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen in Verbindung mit § 196 KAGB angelegt werden.

6. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Anteile an Gemischten Investmentvermögen und

Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 218 und 219 KAGB entsprechen, sowie in Anteile an entsprechenden EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF nach § 27 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

7. Bis zu 30% des Wertes des Fonds dürfen in Anteile an Sonstigen Fonds und Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzungen den §§ 220 bis 224 KAGB entsprechen, sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen nach § 27 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden. Bei diesen Investmentvermögen müssen

- die Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden;
- Vorschriften bestehen, die die Kreditaufnahme regeln.

Diese Fonds dürfen im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades bis zur Höhe von 20% des Wertes des Fonds Kredite aufnehmen und grundsätzlich unbeschränkt Derivate einsetzen.

Die zu erwerbenden Sonstigen Fonds können alle gemäß § 221 KAGB zulässigen Anlagestrategien verfolgen. Eine Einschränkung findet nicht statt.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidung dieser Fonds maßgeblichen Personen entscheidet die Gesellschaft, ob die betreffenden Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Geschäften mit Sonstigen Fonds und über ein dem jeweiligen Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie über praktische Kenntnisse verfügen.

8. Bis zu 20% des Wertes des Fonds dürfen in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 27 Nummer 6 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

9. Der Fonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

10. Zusätzlich zu den übrigen in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.

Wertentwicklung

Capital Growth Fund

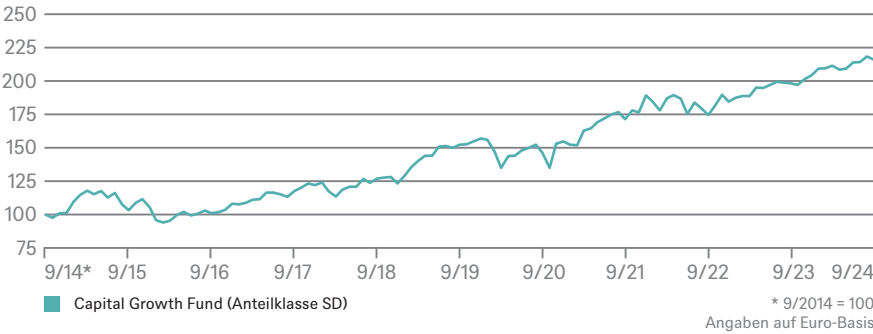
Wertentwicklung der Anteilsklassen (in Euro)

Anteilklasse	ISIN	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Klasse SD	DE000DWS0UY5	9,0%	26,1%	41,8%
Klasse LD	DE000DWS3JS4	6,7% ¹⁾	–	–
Klasse TFD	DE000DWS3JT2	7,0% ¹⁾	–	–

¹⁾ Klassen LD und TFD aufgelegt am 7.11.2023
Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.
Stand: 30.9.2024

Capital Growth Fund SD

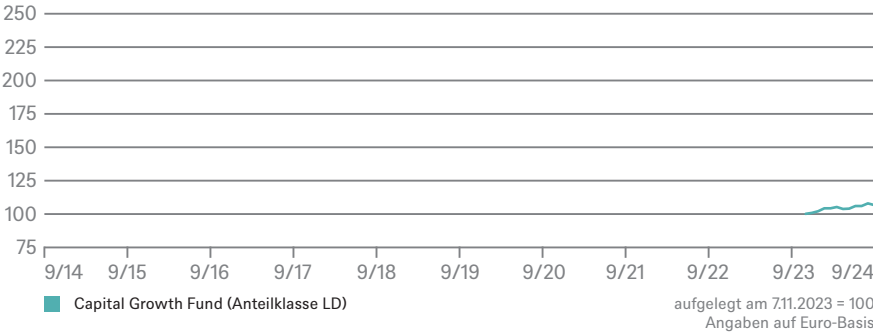
Wertentwicklung auf 10-Jahres-Sicht



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.
Stand: 30.9.2024

Capital Growth Fund LD

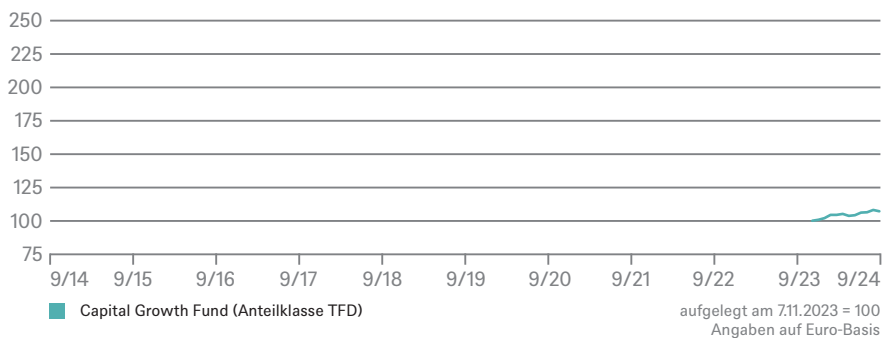
Wertentwicklung seit Auflegung



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.
Stand: 30.9.2024

Capital Growth Fund TFD

Wertentwicklung seit Auflegung



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft. Stand: 30.9.2024

Besondere Hinweise

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung/ der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Kursänderungsrisiko von Aktien
- Zinsänderungsrisiko
- Währungsrisiko
- Risiken aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Darüber hinaus kann der Fonds seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

Derivate

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Bei dem derivativefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem

aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Das derivativefreie Vergleichsvermögen für den Fonds umfasst überwiegend deutsche und europäische Standardwerte sowie Euro denominierte Anleihe- und Geldmarktprodukte.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsvermögens kann auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Durch den Einsatz von Derivaten und von Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivativefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivativefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sogenannte Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation mit kompletter Neubewertung der Produkte. Die Hauptparameter sind: 99% Konfidenzintervall, 10 Tage Halteperiode, 1 Jahr Historie und kein Decay-Faktor. Ergänzend werden Stress Tests durchgeführt und die Value-at-Risk Methodik wird durch Back-Testing bestätigt. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit

vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertrags Erwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Die Gesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Anteile

Ausgabe von Anteilen

1. Die Anteile können bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden.
2. Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) sind ausschließlich erhältlich

- (i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und/oder vereinnahmen;
- (ii) für andere OGA und
- (iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision.

Rücknahme von Anteilen

Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Mindestanlagesumme

Sofern für Anteilklassen Mindestanlagesummen bestehen, können diese der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Liquiditätsprofil

Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie legt der Fonds in Vermögensgegenständen an, die:

- bis zu 3,3% des Nettoinventarwertes täglich veräußerbar sind,
- bis zu 20,3% des Nettoinventarwertes zwischen einem (1) und sieben (7) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 76,4% des Nettoinventarwertes zwischen acht (8) und dreißig (30) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 0% des Nettoinventarwertes zwischen einunddreißig (31) und neunzig (90) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 0% des Nettoinventarwertes zwischen einundneunzig (91) und hundertachtzig (180) Tagen veräußerbar sind,
- bis zu 0% des Nettoinventarwertes zwischen hunderteinundachtzig (181) und dreihundertfünfundsiebzig (365) Tagen veräußerbar sind,

- bis zu 0% des Nettoinventarwertes regelmäßig nur in einem Zeitraum über einem Jahr veräußerbar sind.

Das Liquiditätsprofil kann sich im Rahmen der Anlagestrategie verändern.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. In welcher Höhe ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

Vergütungen und Aufwendungen

Pauschalvergütung

Die Gesellschaft erhält aus dem Fonds für die Anteilklassen eine Pauschalvergütung, die auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen) errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die genaue Höhe kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Leistungen und Aufwendungen der Gesellschaft abgedeckt, die damit dem Fonds nicht zusätzlich belastet werden:

- a) Verwaltung des Fonds durch die Gesellschaft (kollektive Vermögensverwaltung, darunter fallen insbesondere Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen

Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalvergütung können die folgenden Aufwendungen der Gesellschaft dem Fonds zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines (gesetzlich, insbesondere nach dem KAGB erforderlichen) dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Besonderheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Wertpapier-Pensionsgeschäften

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften eine marktübliche Vergütung. Diese beträgt maximal ein Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.

Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlende Vergütungen trägt die Gesellschaft.

Erfolgsabhängige Vergütung

Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Sofern für Anteilklassen eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, kann diese der Tabelle entnommen werden.

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung: Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% („Höchstbetrag“) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt („High Water Mark“). Dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den bewertungstäglichen Werten errechnet wird. Die erfolgsabhängige Vergütung wird nur an Bewertungstagen auf Basis des

Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages (vor Abgrenzung der erfolgsabhängigen Vergütung) berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstag mindernd berücksichtigt. Existieren für den Fonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklassen LD und TFD tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

- b) Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 7. November 2023 und endet am 31. Dezember 2024. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Fonds verkürzen.
- c) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird

bewertungstäglich ermittelt und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwerts (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen), der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts) ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst.

Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Gesellschaft leitet die für die Verwaltung des Fonds erhaltene erfolgsabhängige Vergütung vollständig an den Portfoliomanager FOCAM AG weiter.

Beispiel für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
Durchschnittliche Anzahl Anteile	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Anzahl Anteile	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Durchschnittliches Fondsvermögen (in Euro)	104.100.000,00	111.627.272,73	118.870.661,16	121.001.878,29	123.750.000,00	130.600.000,00
Anteilpreis Anteilklasse (Beginn, in Euro)	100,00	107,45	115,04	122,00	120,00	127,20
Vergleichsmaßstab (Anfang, in Euro)	100,00	107,45	115,04	122,00	120,00	127,20
Anteilpreis Anteilklasse Ende; vor erfolgsabhängiger Vergütung, in Euro)	108,20	115,80	122,70	120,00	127,50	134,00
Vergleichsmaßstab (Ende, in Euro)	106,00	113,90	121,94	129,32	127,20	134,83
High Water Mark	100,00	107,45	115,04	122,00	122,00	127,20
Basissatz der erfolgsabhängigen Vergütung	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Basissatz der erfolgsabhängigen Vergütung (effektiv)	9,09%	9,09%	9,09%	9,09%	9,09%	9,09%
Erfolgsabhängige Vergütung fällig (Anteilpreis – HWM) * Basissatz der erfolgsabhängigen Vergütung (in Euro)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
(Anteilpreis – HWM) * Basissatz der erfolgsabhängigen Vergütung (effektiv, in Euro)	0,82	0,83	0,77	0,00	0,55	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung (vor Höchstgrenze, in Euro)	745.454,55	758.677,69	696.243,43	0,00	499.658,49	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung pro Anteil (vor Höchstgrenze, in Euro)	0,75	0,76	0,70	0,00	0,50	0,00
Höchstgrenze 4% (in Euro)	4.164.000,00	4.465.090,91	4.754.826,45	4.840.075,13	4.950.000,00	5.224.000,00
Erfolgsabhängige Vergütung (nach Höchstgrenze, in Euro)	745.454,55	758.677,69	696.243,43	0,00	499.658,49	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung pro Anteil (nach Höchstgrenze, in Euro)	0,75	0,76	0,70	0,00	0,50	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung (nach Höchstgrenze und unter Berücksichtigung des Vergleichsmaßstabs in Euro)	745.454,55	758.677,69	696.243,43	0,00	300.000,00	0,00
Erfolgsabhängige Vergütung pro Anteil (nach Höchstgrenze und unter Berücksichtigung des Vergleichsmaßstabs in Euro)	0,75	0,76	0,70	0,00	0,30	0,00
Finaler Anteilpreis (in Euro)	107,45	115,04	122,00	120,00	127,20	134,00

Jahr 1

Der Fondspreis übertrifft die High Water Mark und den Vergleichsmaßstab.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil ergibt sich aus der Überperformance zur High Water Mark und liegt mit 0,75 unterhalb der Höchstgrenze.

Der finale Anteilspreis liegt über dem Vergleichsmaßstab.

Jahr 2

Der Fondspreis übertrifft die High Water Mark und den Vergleichsmaßstab.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil ergibt sich aus der Überperformance zur High Water Mark und liegt mit 0,76 unterhalb der Höchstgrenze.

Der finale Anteilspreis liegt über dem Vergleichsmaßstab..

Jahr 3

Der Fondspreis übertrifft die High Water Mark und den Vergleichsmaßstab.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil ergibt sich aus der Überperformance zur High Water Mark und liegt mit 0,70 unterhalb der Höchstgrenze.

Der finale Anteilspreis liegt über dem Vergleichsmaßstab..

Jahr 4

Der Fondspreis übertrifft weder die High Water Mark noch den Vergleichsmaßstab.

Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil beträgt 0.

Jahr 5

Der Fondspreis übertrifft die High Water Mark und den Vergleichsmaßstab.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil ergibt sich aus der Überperformance zur High Water Mark und liegt mit 0,50 unterhalb der Höchstgrenze.

Der finale Anteilspreis läge damit jedoch unter dem Vergleichsmaßstab von 127,20.

Die Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil beträgt somit nur 0,30, damit der finale Anteilspreis den Vergleichsmaßstab nicht unterschreitet.

Jahr 6

Der Fondspreis übertrifft zwar die High Water Mark aber nicht den Vergleichsmaßstab.

Erfolgsabhängige Vergütung / Anteil beträgt 0.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Bei der Anlage in Anteilen an Zielfonds wird der Fonds mittelbar mit den Kosten des Zielfonds, insbesondere mit der Verwaltungsvergütung/ Pauschalvergütung, erfolgsbezogenen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwundererstattungen sowie sonstigen Kosten für die Zielfonds voll belastet.

Für die Anlage in verbundenen Zielfonds gilt Folgendes:

Für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen an verbundenen Zielfonds werden dem Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds dem Fonds voll belastet (Doppelbelastung).

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Ertragsverwendung

Ausschüttende Anteilklassen

Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus.

Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Ausschüttbare anteilige Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Fonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt.

Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig übernommen werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Ausgelagertes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft hat das Portfoliomanagement für den Fonds an die FOCAM AG, Untermainkai 26, 60329 Frankfurt am Main, ausgelagert.

Der Portfoliomanager trifft sämtliche Verwaltungsentscheidungen für den Fonds, wobei er die für den Fonds bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu beachten hat.

Die Gesellschaft und der Portfoliomanager berücksichtigen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (PAI)).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und PAI erfolgt im Rahmen des entsprechenden Investmentprozesses.

Der Portfoliomanager greift hierbei auf die ESG Datenbank von einem externen Datenanbieter (ESG Screen17 GmbH) zu. Anlagen werden in Bezug auf die Entwicklung der Nachhaltigkeitsrisiken und der PAI fortlaufend beobachtet und ggfs. umgeschichtet.

Die Gesellschaft verfügt über ein umfassendes Weisungsrecht in Bezug auf die Verwaltung des Fonds.

Für die Erfüllung seiner Pflichten haftet der Portfoliomanager der Gesellschaft.

Für seine Tätigkeit erhält der Portfoliomanager eine marktübliche Vergütung, die in der Pauschalvergütung enthalten ist.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Der Portfoliomanager ist nicht exklusiv für die Gesellschaft und den Anleger tätig und darf das Portfoliomanagement auch für andere Fonds und deren Anleger erbringen. Die Portfoliostrategien, die für diese oder andere Fonds verwendet werden, könnten mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von dem Portfoliomanager bei der Verwaltung dieses Fonds empfohlen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Anteile, Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, beeinträchtigen.
- Der Portfoliomanager ist nicht grundsätzlich daran gehindert, im Rahmen seiner Anlagestrategie auch Eigenemissionen oder von ihm selbst gemanagte oder beratene andere Fonds für den Fonds zu erwerben.
- Der Portfoliomanager ist nicht grundsätzlich daran gehindert, Handelsgeschäfte selbst oder über mit ihm verbundene Unternehmen zur Ausführung zu bringen.

Überblick über die Anteilklassen

ISIN-Code	SD	DE000DWS0UY5
	LD	DE000DWS3JS4
	TFD	DE000DWS3JT2
Wertpapierkennnummer (WKN)	SD	DWS0UY
	LD	DWS3JS
	TFD	DWS3JT
Fondswährung		EUR
Anteilklassenwährung	SD	EUR
	LD	EUR
	TFD	EUR

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum	SD	03.11.2008 (ab 19.10.2023 als Anteilklasse SD)
	LD	07.11.2023
	TFD	07.11.2023
Ausgabeaufschlag	SD	Keiner
	LD	5,00%
	TFD	Keiner
Verwendung der Erträge	SD	Ausschüttung
	LD	Ausschüttung
	TFD	Ausschüttung
Pauschalvergütung	SD	0,50%
	LD	1,20%
	TFD	0,70%
Mindestanlagesumme	SD	EUR 500.000
	LD	Keine
	TFD	Keine
Erstausgabepreis	SD	EUR 105
	LD	EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag)
	TFD	EUR 100
Erfolgsabhängige Vergütung	SD	nein
	LD	ja
	TFD	ja

Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sonstigen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“).

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Sonstigen Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.

Der Geschäftszweck des Sonstigen Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) (zusammen „die Anlagebedingungen“) des Sonstigen Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Verwahrstelle bestellt für das Sonstige Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81

Absatz 1 Nummer 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das Sonstige Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Sonstige Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,
- ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- sie Aktien sind, die dem Sonstigen Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sonstigen Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

¹ Die Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 KAGB wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sonstige Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sonstige Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden;
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten

- Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikum-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB („Gemischte Sondervermögen“), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, erwerben.
3. Anteile an Investmentvermögen gemäß Absatz 1 und 2 darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-

Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

4. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB („Sonstige Sondervermögen“), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.

5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden und soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

6. Darüber hinaus darf das Sonstige Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 nach den unten stehenden Regelungen erworben wurden:

- a) Immobilien-Sondervermögen gemäß § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung („InvG“) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und
- b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

2 Siehe Fußnote 1.

entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Sonstigen Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sonstigen Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ab und wird Null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen („Swaptions“);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen („Single Name Credit Default Swaps“).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.

Hierbei darf der dem Sonstigen Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

1. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen anlegen in

- a) Unternehmensbeteiligungen, soweit diese zulässig vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, und
- b) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

2. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nummer 3 KAGB sowie unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nummer 4 KAGB erwerben.

§ 11 Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF

nur bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Sonstige Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 b) hält, anzurechnen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 4 vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

3. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

4. Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 dürfen 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sonstigen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt ist, muss

die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind;
- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien; oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sonstigen Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.

2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale („Anteilklassen“) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einzustellen. Im Falle einer vorübergehenden Einstellung der Ausgabe von Anteilen kann diese sowohl vollständig oder auch teilweise (etwa durch Einführung von Obergrenzen) erfolgen. Die Gesellschaft wird die Anleger über eine vorübergehende oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Anteilen in den in dem

Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien informieren.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt es zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im

Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Nettoinventarwert, Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nicht Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls zusätzlich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- beziehungsweise Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt/Main, Hessen und außer am 24.12. und am 31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage als Bewertungstage ausgenommen werden.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300 und 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 21 Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sonstigen Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1bis 3 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sonstige Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das Sonstige Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 22 Kündigung und Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sonstige Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sonstige Sondervermögen beziehungsweise das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle

einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 der AABen entspricht.

§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sonstige Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer

verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 25 **Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26 **Streitbeilegungsverfahren**

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:
Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und
Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42,
10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@dws.com.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstigen Sondervermögens

Capital Growth Fund,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 27 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 und 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF,
5. Derivate gemäß § 197 KAGB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 beachten zu müssen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen werden nicht erworben.

Die Gesellschaft bewirbt mit dem Sonstigen Sondervermögen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

§ 28 Anlagegrenzen

1. Mindestens 75% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die die definierten ESG-Standards (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance) in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards erfüllen, werden bei der Auswahl der Vermögensgegenstände folgende ESG-Kriterien berücksichtigt:

Umwelt:

Thematische Kriterien in Bezug auf Umweltschutz, Klimaschutz und Konservierung maritimer und terrestrischer Ökosysteme. Die Umweltmerkmale des Sonstigen Sondervermögens umfassen die Themenbereiche Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel sowie Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Soziales:

Thematische Kriterien in Bezug auf Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Berücksichtigung anerkannter globaler Normen, wie zum Beispiel dem United Nations Global Compact.

Unternehmensführung:

Thematische Kriterien in Bezug auf Betrug, Korruption und Bestechung sowie die Analyse der Unternehmensstruktur.

ESG-Kriterien in Bezug auf Umwelt und Soziales basieren auf:

- Ausschlusskriterien für Unternehmen und staatliche Emittenten,
- Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – „PAI“) auf Basis von Schwellenwerten.

Unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien werden für das Sonstige Sondervermögen Unternehmen ausgeschlossen, die folgende Umsatzschwellen in den nachfolgenden Bereichen überschreiten:

- Kontroverse Waffen >0% Umsatzgrenze
- Abgereicherte Uranwaffen >0% Umsatzgrenze
- Atomwaffen >0% Umsatzgrenze
- Tabakerzeugnisse >5% Umsatzgrenze
- Ölsande >5% Umsatzgrenze
- Zivile Handfeuerwaffen >5% Umsatzgrenze
- Rüstung/Militär >5% Umsatzgrenze
- Glücksspiel >5% Umsatzgrenze
- Kernenergie >5% Umsatzgrenze
- Pornographie >5% Umsatzgrenze
- Förderung von Kohle und Erdöl >10% Umsatzgrenze
- Kohleverstromung >10% Umsatzgrenze
- Ölschiefer-Dienstleistungen & Abbau >10% Umsatzgrenze

Unternehmen, in die investiert wird, müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vorweisen. Nicht investiert wird in Unternehmen, die zusätzlich zu den umsatzbasierten Ausschlusskriterien auch gegen normbasierte Ausschlusskriterien auf Basis des UN Global Compact verstoßen. Diese umfassen die

Themenbereiche Umweltverschmutzung, Arbeits- und Menschenrechtsverstöße und Korruption sowie unlauteres Geschäftsgebahren.

Zusätzlich werden Unternehmen geprüft, ob sie die wichtigsten PAIs berücksichtigen. Dabei werden für die nachfolgenden PAIs sogenannte Perzentil-Schwellenwerte definiert, um zu prüfen, ob ein Unternehmen nicht zu den schlechtesten 5% innerhalb des Anlageuniversums des Sonstigen Sondervermögens zählt.

Dabei sind Unternehmen mit einem Verstoß innerhalb der folgenden PAIs ausgeschlossen:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen);
- CO₂-Fußabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken;
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen;
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Staatliche Emittenten müssen die Bedingungen des Freedom House Status erfüllen. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet sind.

Soweit für das Sonstige Sondervermögen Zielfonds eingesetzt werden, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und die ESG-Standards zu erfüllen, werden die Anlagen innerhalb der Zielfonds hinsichtlich der Umsatzschwellen aus fossilen Brennstoffen, Verstöße gegen United Nations Global Compact sowie Beteiligung an kontroverse Waffen bewertet.

Im Übrigen können Zielfonds in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Standards für Emittenten stehen.

2. Bis zu 100% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Wertpapiere nach § 27 Nummer 1 angelegt werden.

3. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach § 27 Nummer 2 angelegt werden.

4. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach § 27 Nummer 3 gehalten werden.

5. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Investmentanteile und Anteile an Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 192 bis 213 KAGB entsprechen, in Investmentanteile und Anteile an EU-OGAW sowie die entsprechenden ausländischen offenen Investmentanteile nach § 27 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen in Verbindung mit § 196 KAGB angelegt werden.

6. Bis zu 25% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Anteile an Gemischten Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 218 und 219 KAGB entsprechen, sowie in Anteile an entsprechenden EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF nach § 27 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

7. Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Anteile an Sonstigen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, deren Anlagebedingungen oder Satzung den §§ 220 bis 224 KAGB entsprechen, sowie in Anteile an entsprechenden EU-Investmentvermögen und ausländischen AIF nach § 27 Nummer 4 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

Bei diesen Sondervermögen müssen

- die Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden;
- Vorschriften bestehen, die die Kreditaufnahme regeln.

Diese Sondervermögen dürfen im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades bis zur Höhe von 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Kredite aufnehmen und grundsätzlich unbeschränkt Derivate einsetzen. Die zu erwerbenden Sonstigen Sondervermögen können alle gemäß § 221 KAGB zulässigen Anlagestrategien verfolgen. Eine Einschränkung findet nicht statt.

Bei der Auswahl der Anteile dieser Sondervermögen orientiert sich die Gesellschaft an den zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen sowie an der vorangegangenen Kursentwicklung dieser Sondervermögen.

8. Bis zu 20% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 27 Nummer 6 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

9. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 8 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens des

Sonstigen Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).

Anteilklassen

§ 29 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten jeder Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse („Referenzwährung“) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Pauschalvergütung, Mindestanlagesumme

oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Vergütungen und Aufwendungen

§ 30 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ („Trailer Free“) sind ausschließlich erhältlich
 - (i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom OGAW-Sondervermögen erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom OGAW-Sondervermögen erhalten und/oder vereinnahmen;
 - (ii) für andere OGA und
 - (iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision.

§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

1. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Bewertungstag entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse LD beträgt 5% des Anteilwertes und für die Anteilklassen SD und TFD 0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.
4. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach

13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

§ 32 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die Gesellschaft hat für jeden Tag des Geschäftsjahres einen Anspruch auf eine Vergütung aus dem sonstigen Sondervermögen in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) von:

- 0,5% für die Anteilklasse SD,
- 1,2% für die Anteilklasse LD und
- 0,7% für die Anteilklasse TFD

des jeweiligen Nettoinventarwertes (vergleiche § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen) als Pauschalvergütung.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Leistungen und Aufwendungen der Gesellschaft abgedeckt, die damit dem OGAW-Sondervermögen nicht zusätzlich belastet werden:

- a) Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens durch die Gesellschaft (kollektive Vermögensverwaltung, darunter fallen insbesondere Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- f) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalvergütung nach Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines (gesetzlich, insbesondere nach dem KAGB erforderlichen) dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten.

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung: Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % („Höchstbetrag“) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“). Dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6 % übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 4 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den bewertungstäglichen Werten errechnet wird. Die erfolgsabhängige Vergütung wird nur an Bewertungstagen auf Basis des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages (vor Abgrenzung der erfolgsabhängigen Vergütung) berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des

aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. Existieren für das Sonstige Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklassen LD und TFD tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

- b) Definition der Abrechnungsperiode: Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 7. November 2023 und endet am 31. Dezember 2024. Die Abrechnungsperiode kann sich zum Beispiel im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sonstigen Sondervermögens verkürzen.
- c) Berechnung der Wertentwicklung: Die erfolgsabhängige Vergütung wird bewertungstäglich ermittelt und jährlich am Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Entwicklung des Anteilwerts (vgl. § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen), der nach der BVI-Methode (siehe dazu www.bvi.de) berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Schwellenwerts) ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis des bewertungstäglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sonstigen Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sonstigen Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

4. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

5. Transaktionskosten
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögens die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

§ 33

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 34

Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt innerhalb von Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 36 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens erreichen („Schwellenwert“).

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften¹ (Stand: 28.4.2023)

Fonds nach deutschem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1.1.2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1.1.2018 erworben wurden, können sich weitere hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten

Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil zum Beispiel ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend

mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des

¹ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt

für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen ausbezahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes und in den Besonderen Anlagebedingungen zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine

juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten

Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen-beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens-

oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz

angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen-beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den

Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern.

In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise Abstandnahme für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u>
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz <u>gelegten Voraussetzungen erfüllt sind</u>)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung³, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der

Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der

Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht zum Beispiel börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (zum Beispiel Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

² § 37 Absatz 2 AO.

³ § 190 Absatz 2 Nummer 2 KAGB.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt

körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung

durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation sämtlicher deutschen Fonds für Zwecke der Teilfreistellung (Stand: 24.3.2025)

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
AL GlobalDynamik	Mischfonds
Albatros Fonds	Mischfonds
Baloise-Aktienfonds DWS	Aktienfonds
Baloise-International DWS	Mischfonds
Baloise-Rentenfonds DWS	Fonds ohne Teilfreistellung
Best Managers Concept I	Fonds ohne Teilfreistellung
Capital Growth Fund	Aktienfonds
Champions Select Balance	Mischfonds
Champions Select Dynamic	Mischfonds
DeAM-Fonds WOP 2	Fonds ohne Teilfreistellung
DEGEF-Bayer-Mitarbeiter-Fonds	Mischfonds
DWS Aktien Schweiz	Aktienfonds
DWS Aktien Strategie Deutschland	Aktienfonds
DWS Artificial Intelligence	Aktienfonds
DWS CIO View Balance	Mischfonds
DWS CIO View Defensive	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS CIO View Dynamic	Aktienfonds
DWS Concept DJE Globale Aktien	Aktienfonds
DWS Concept GS&P Food	Aktienfonds
DWS Covered Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Deutschland	Aktienfonds
DWS ESG Akkumula	Aktienfonds
DWS ESG Balance Portfolio E	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS ESG Biotech	Aktienfonds
DWS ESG Convertibles	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS ESG Dynamic Opportunities	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS ESG Investa	Aktienfonds
DWS ESG Qi LowVol Europe	Aktienfonds
DWS ESG Stiftungsfonds	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS ESG Top Asien	Aktienfonds
DWS ESG Top World	Aktienfonds
DWS Euro Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Euro Flexizins	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS European Net Zero Transition	Aktienfonds
DWS European Opportunities	Aktienfonds
DWS Eurovesta	Aktienfonds
DWS Eurozone Bonds Flexible	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Fintech	Aktienfonds
DWS-Fonds ESG BKN-HR	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Future Trends	Aktienfonds
DWS German Equities Typ O	Aktienfonds
DWS German Small/Mid Cap	Aktienfonds
DWS Global Communications	Aktienfonds
DWS Global Emerging Markets Equities	Aktienfonds
DWS Global Growth	Aktienfonds
DWS Global Hybrid Bond Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Global Natural Resources Equity Typ O	Aktienfonds
DWS Global Water	Aktienfonds
DWS Healthy Living	Aktienfonds
DWS Internationale Renten Typ O	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS-Merkur-Fonds 1	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Nomura Japan Growth	Aktienfonds
DWS Qi European Equity	Aktienfonds
DWS Qi Eurozone Equity	Aktienfonds
DWS Qi Extra Bond Total Return	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Sachwerte	Mischfonds
DWS SDG Global Equities	Aktienfonds
DWS SDG Multi Asset Dynamic	Aktienfonds
DWS Smart Industrial Technologies	Aktienfonds
DWS Systematic European Equity	Aktienfonds
DWS Systematic Global Equity	Aktienfonds
DWS Top Dividende	Aktienfonds
DWS Top Europe	Aktienfonds
DWS US Growth	Aktienfonds
DWS Vermögensbildungsfonds I	Aktienfonds
DWS Vorsorge AS (Dynamik)	Aktienfonds
DWS Vorsorge AS (Flex)	Aktienfonds
Dynamic Global Balance	Fonds ohne Teilfreistellung
E.ON Aktienfonds DWS	Aktienfonds
E.ON Rentenfonds DWS	Fonds ohne Teilfreistellung
FOS Focus Green Bonds	Fonds ohne Teilfreistellung
FOS Rendite und Nachhaltigkeit	Fonds ohne Teilfreistellung
FOS Strategie-Fonds Nr. 1	Mischfonds
Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS	Aktienfonds
LEA-Fonds DWS	Aktienfonds
Löwen-Aktienfonds	Aktienfonds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
Multi-Index Equity Fund	Aktienfonds
Noris-Fonds	Aktienfonds
PWM US Dynamic Growth (USD)	Aktienfonds
Renten Strategie K	Fonds ohne Teilfreistellung
Strategiekonzept I	Fonds ohne Teilfreistellung
Vermögensmanagement Chance	Aktienfonds
Vermögensmanagement Rendite	Fonds ohne Teilfreistellung
ZinsPlus	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Kapitalverwaltungsgesellschaft

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main
Eigenmittel
am 31.12.2023: 452,6 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2023: 115 Mio. Euro

Aufsichtsrat

Dr. Stefan Hoops
Vorsitzender
Vorsitzender der Geschäftsführung der DWS
Management GmbH, (Persönlich haftende
Gesellschafterin der DWS Group GmbH & Co.
KGaA),
Frankfurt am Main

Christof von Dryander
stellv. Vorsitzender
Senior Counsel der
Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP,
Frankfurt am Main

Manfred Bauer
Geschäftsführer der
DWS Management GmbH,
(Persönlich haftende Gesellschafterin der
DWS Group GmbH & Co. KGaA),
Frankfurt am Main

Hans-Theo Franken
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Deutsche Vermögensberatung
Aktiengesellschaft DVAG,
Frankfurt am Main

Dr. Karen Kuder
Geschäftsführerin der DWS Management GmbH,
(Persönlich haftende Gesellschafterin der DWS
Group GmbH & Co. KGaA),
Frankfurt am Main

Dr. Stefan Marcinowski
ehemaliges Mitglied des Vorstandes der
BASF SE,
Oy-Mittelberg

Holger Naumann
Head of Operations
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Elisabeth Weisenhorn
Gesellschafterin und Geschäftsführerin der
Portikus Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Gerhard Wiesheu
Sprecher des Vorstands des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co. AG,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung

Dr. Matthias Liermann
Sprecher der Geschäftsführung
Sprecher der Geschäftsführung der
DWS International GmbH, Frankfurt am Main,
Geschäftsführer der
DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Nicole Behrens
Geschäftsführerin
Geschäftsführerin der
DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main

Vincenzo Vedda
Geschäftsführer
Geschäftsführer der
DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats der
MorgenFund GmbH, Frankfurt am Main

Christian Wolff
Geschäftsführer
Geschäftsführer der
DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Eigenmittel
am 31.12.2023: 3.842 Mio. Euro
(im Sinne von Artikel 72 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 (CRR))
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2023: 109,4 Mio. Euro

Gesellschafter der DWS Investment GmbH

DWS Beteiligungs GmbH,
Frankfurt am Main

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Capital Growth Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930063F94C50432277

ISIN: DE000DWS0UY5

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft bewirbt mit diesem Fonds ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt-, Gesellschafts- und Unternehmensführung, indem folgende Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Kriterien) angewendet werden:

(1) Umwelt:

Thematische Kriterien in Bezug auf Umweltschutz, Klimaschutz und Konservierung maritimer und terrestrischer Ökosysteme.

(2) Soziales:

Thematische Kriterien in Bezug auf Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Berücksichtigung anerkannter globaler Normen, wie z.B. dem United Nations Global Compact.

(3) Unternehmensführung:

Thematische Kriterien zum Thema Betrug, Korruption und Bestechung sowie die Analyse der Unternehmensstruktur.

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels der ESG-Bewertung eines externen Datenanbieters „ESG Screen17 GmbH“ sichergestellt. Als Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen:

- Bewertung PAIs auf Basis von Schwellenwerten.
- Norm-basierte Ausschlusskriterien zur Überprüfung, ob ein Unternehmen gegen Normen des UN Global Compact verstößt.
- Umsatzbasierte Ausschlusskriterien für kontroverse Sektoren zur Feststellung, ob ein Unternehmen an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- Umsatzbasierte Ausschlusskriterien für „kontroverse Waffen“ zur Sicherstellung, ob ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- Freedom House Status dient als Indikator für die politisch-zivile Freiheit eines Staates.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, die Gesellschaft berücksichtigt für den Fonds die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung:

- Treibhausgasemissionen (Nr.1)
- CO₂- Fußabdruck (Nr. 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr.3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr.4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Nr.13)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen (Nr.14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Anwendung der ESG-Standards sowie dedizierte Perzentil-Schwellenwerte für PAIs des Fonds berücksichtigt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Fonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie. Das Fondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Fonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Standards und wird über die Anlagerichtlinien des Fonds fortlaufend überwacht. Weitere Details der Anlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und den Besonderen Anlagebedingungen entnommen werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Gesellschaft strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand von ESG-Kriterien bewertet werden.

Folgende ESG-Kriterien finden Anwendung:

Umwelt:

Thematische Kriterien in Bezug auf Umweltschutz, Klimaschutz und Konservierung maritimer und terrestrischer Ökosysteme. Die Umweltmerkmale des Fonds umfassen die Themenbereiche Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel sowie Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Soziales:

Thematische Kriterien in Bezug auf Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Berücksichtigung anerkannter globaler Normen, wie z.B. dem UN Global Compact.

Unternehmensführung:

Thematische Kriterien zum Thema Betrug, Korruption und Bestechung sowie die Analyse der Unternehmensstruktur.

ESG-Kriterien in Bezug auf Umwelt und Soziales basieren auf:

- Ausschlusskriterien für Unternehmen und staatliche Emittenten,
- Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – „PAI“) auf Basis von Schwellenwerten.

Ausschlüsse für kontroverse Sektoren

Unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien werden für den Fonds Unternehmen ausgeschlossen, die folgende Umsatzschwellen in den nachfolgenden Bereichen überschreiten:

- Kontroverse Waffen >0% Umsatzgrenze
- Abgereicherte Uranwaffen >0% Umsatzgrenze
- Atomwaffen >0% Umsatzgrenze
- Tabakerzeugnisse >5% Umsatzgrenze
- Ölsande >5% Umsatzgrenze
- Zivile Handfeuerwaffen >5% Umsatzgrenze
- Rüstung/Militär >5% Umsatzgrenze
- Glücksspiel >5% Umsatzgrenze
- Kernenergie >5% Umsatzgrenze
- Pornographie >5% Umsatzgrenze
- Förderung von Kohle und Erdöl >10% Umsatzgrenze
- Kohleverstromung >10% Umsatzgrenze
- Ölschiefer-Dienstleistungen und Abbau >10% Umsatzgrenze

UN Global Compact

Zusätzlich zu den umsatzbasierten Ausschlusskriterien wird nicht in Unternehmen investiert, die gegen normbasierte Ausschlusskriterien auf Basis des UN Global Compact verstoßen. Diese umfassen die Themenbereiche Umweltverschmutzung, Arbeits- und Menschenrechtsverstöße und Korruption sowie unlautere Geschäftsgebahren.

Perzentil-Schwellenwert in Bezug auf PAI

Zusätzlich werden Unternehmen geprüft, ob sie die wichtigsten PAI berücksichtigen. Dabei werden für die nachfolgenden PAI sogenannte Perzentil-Schwellenwerte definiert, um zu prüfen, ob ein Unternehmen nicht zu den schlechtesten 5% innerhalb des Anlageuniversums des Fonds zählt.

Dabei sind Unternehmen mit einem Verstoß innerhalb der folgenden PAI ausgeschlossen:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1);
- CO²- Fußabdruck (Nr.2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr.4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr.10)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Nr.13)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr.14)

Freedom House Status

Staatliche Emittenten müssen die Bedingungen des Freedom House Status erfüllen. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet sind.

Investmentanteile

Soweit für den Fonds Zielfonds eingesetzt werden, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und die ESG-Kriterien zu erfüllen, werden die Anlagen innerhalb der Zielfonds hinsichtlich der Umsatzschwellen aus fossilen Brennstoffen, Verstöße gegen United Nations Global Compact sowie Beteiligung an kontroversen Waffen bewertet.

Im Übrigen können Zielfonds in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Kriterien für Emittenten stehen.

Es dürfen Emittenten für den Fonds erworben werden, die ihren Umsatz durch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von Atomenergie und Erdgas sowie Förderung von Uran oder Erdgas generieren, sofern sie die oben genannten Umsatzschwellen nicht überschreiten.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die gute Unternehmensführung wird mit der Norm-Bewertung bewertet.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

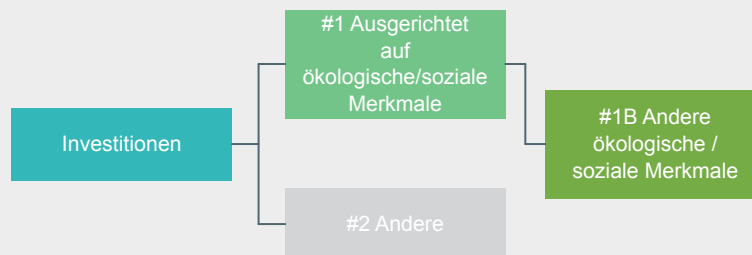
Die Fonds legt mindestens 75 % seines Wertes in Vermögensgegenstände an, die den ESG-Kriterien entsprechen (#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale). Mindestens 0% des Wertes des Fonds werden in nachhaltige Investitionen angelegt (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 25 % des Wertes des Fonds können in Vermögensgegenstände angelegt werden, für die die ESG-Kriterien nicht angewendet werden. (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie- Verordnung) beträgt 0% des Wertes des Fonds. Es kann jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die Gesellschaft strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

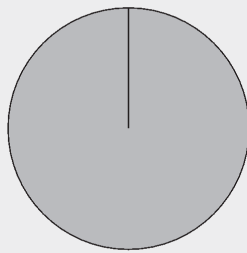
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

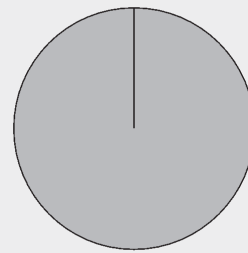
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es besteht kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen fallen Vermögensgegenstände bis zu 25% des Wertes des Fonds, für die die ESG-Standards nicht angewendet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Diese anderen Investitionen können alle in der Anlagepolitik vorgesehenen Vermögensgegenstände, einschließlich Bankguthaben und Derivate, umfassen. „Andere Investitionen“ können zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden. Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesem Fonds bei den anderen Investitionen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.dws.de/gemischte-fonds/DE000DWS0UY5/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Investment GmbH

60612 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69-910-12371

Telefax: +49 (0) 69-910-19090

www.dws.de